

Deutscher AnwaltSpiegel

Ausgabe 11 // 23. September 2009

www.deutscher-anwaltspiegel.de

Das Online-Magazin für Recht, Wirtschaft und Steuern

Eine Publikation von F.A.Z.-Institut und German Law Publishers

E ditorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Energiewirtschaftsrecht steht derzeit mit spannenden Entwicklungen im Blickpunkt. In dieser Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels finden Sie daher drei Beiträge mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten: Dr. Niklas Nöllenburg stellt Ihnen das 3. EU-Binnenmarktpaket für Strom und Gas vor. Prof. Dr. Heiko Höfler und Zsófia Petersen behandeln aktuelle Rechtsfragen der Investition in Solarprojekte. Dr. Ivana Mikesic und Boris Strauch schließlich erläutern das neue Instrument der „Clearingstelle“, mit der zugleich die privatisierte Streitbeilegung im Recht der erneuerbaren Energien eingeführt wird.

Die Alternative Streitbeilegung ist auch Gegenstand eines weiteren Artikels: Harald Bechteler und Verena Orend präsentieren eine Praxisstudie unseres strategischen Partners Taylor Wessing zu der Alternative „Schlichten statt Richten“.

Die beiden weiteren großen Themenblöcke dieser Ausgabe haben neue praxisrelevante Urteile sowie aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung im Fokus. Dr. Anke Freckmann erörtert die jüngste EuGH-Entscheidung zum Thema Outsourcing, die einen spürbaren Eingriff in die nationale arbeitsgerichtliche Jurisdiktion zum Thema Betriebsübergang erwarten lässt. Verpassen Sie auch nicht den Beitrag von Karsten Kujath, LL.M., der auf der Grundlage der aktuellen BAG-Rechtsprechung den Sanierungstarifvertrag nach einem Betriebsübergang untersucht. Hier haben die Erfurter Richter jetzt für eine größere Rechtssicherheit für Unternehmen und Arbeitnehmer gesorgt.

Last, but not least: Marcus Nothhelfer greift einen weiteren Aspekt aus dem jüngst reformierten Datenschutzrecht auf. Der Datenbankschutz, so konstatiert unser Autor, erweist sich – aus seiner Sicht durchaus überraschend – als ein in der Praxis wirksames Mittel gegen Nachahmer und Tritt-

brettfahrer. Betroffene Unternehmen und deren Berater werden das gern lesen!

Wie immer: In unseren Servicrubriken halten wir Sie über die relevanten Deals und Entwicklungen im Anwaltsmarkt, aber auch in aller Kürze über die wichtigsten Gerichtsentscheidungen der letzten beiden Wochen auf dem Laufenden.

Wir wünschen Ihnen eine so kurzweilige wie nutzbringende Lektüre.

Mit besten Grüßen

Ihr

Thomas Wegerich

P.S.: Außerdem freut sich die Redaktion sehr darüber, die Sozietäten BTU Group und teclegal als weitere strategische Partner des Deutschen AnwaltSpiegels begrüßen zu dürfen.



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

_ Energiewirtschaftsrecht 3	Der Sanierungstarifvertrag nach Betriebsübergang – BAG sorgt für mehr Rechtssicherheit bei Unternehmenssanierung <i>Karsten Kujath, LL.M.oec.int., Frankfurt am Main 13</i>	_ Alternative Streitbeilegung 20
Das 3. EU-Binnenmarktpaket für Strom und Gas – Aufbruch in ein neues Zeitalter des Energierechts? <i>Dr. Niklas Nöllenburg, Düsseldorf . . 3</i>		Schlichten statt Richten – Alternative Dispute Resolution: eine Studie von Taylor Wessing <i>Harald Bechteler und Verena Orend, München 20</i>
Die Form folgt den Mitteln – Clearingstelle: privatisierte Streitbeilegung im Recht der erneuerbaren Energien <i>Dr. Ivana Mikesic, LL.M., Berlin, und Boris Strauch, Frankfurt am Main . . 5</i>	_ Vergaberecht/ Immobilienrecht 16	_ Personalspiegel 22
Rechtsfragen der Investition in Solarprojekte – Günstige Rahmenbedingungen <i>Prof. Dr. Heiko Höfler und Zsófia Petersen, Frankfurt am Main 8</i>	Die Reform des Vergaberechts – Das Ende der sogenannten „Ahlhorn“-Rechtsprechung? <i>Mario Leißner und Dr. Sven Wortberg, Frankfurt am Main 16</i>	_ Strategische Partner und Impressum 23
_ Arbeitsrecht 11	_ Datenschutzrecht 18	_ Kontakte und Ansprechpartner 24
Outsourcing nach der neuen EuGH-Rechtsprechung – Liegt immer ein Betriebsübergang vor? <i>Dr. Anke Freckmann, Köln 11</i>	Neu entdeckt für Geschäftsmodelle: „Datenbankschutz“! – Ein überraschend scharfes Schwert gegen Nachahmer und Trittbrettfahrer <i>Marcus Nothhelfer, München 18</i>	

Services

Dealspiegel 3
Rechtsprechungsspiegel 8
Webspiegel 20
Veranstaltungsspiegel 20

Das 3. EU-Binnenmarktpaket für Strom und Gas

Aufbruch in ein neues Zeitalter des Energierechts?

Am 03.09.2009 ist das 3. Energiebinnenmarktpaket der Europäischen Union in Kraft getreten. Diesem Schritt ging ein seit September 2007 andauerndes europäisches Normsetzungsverfahren voraus. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgte am 22.04.2009, die des Rates der Europäischen Union am 25.06.2009. Am 14.08.2009 wurde das Paket im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Was bedeutet das 3. Energiebinnenmarktpaket nun für die Mitgliedsstaaten und die Akteure der Energiewirtschaft?

Mitgliedsstaaten

Für die Mitgliedsstaaten gilt, dass sie die Richtlinien 2009/72/EG sowie 2009/73/EG zum Elektrizitäts- oder Erdgasbinnenmarkt innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen müssen. Innerhalb einer weiteren Frist von zwölf Monaten müssen die Mitgliedsstaaten die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften gewährleisten. Anderenfalls riskieren sie ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG. Die Erfahrung mit den bisherigen Legislativpaketen zeigt, dass die EU-Kommission regelmäßig von diesem Institut Gebrauch macht, wenn auch nicht immer unmittelbar nach Fristablauf.

Energieversorgungsunternehmen (EVUs)

Das Paket besteht im Einzelnen aus: der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden; der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netz-



Das 3. EU-Binnenmarktpaket für Strom und Gas betrifft insbesondere die Organisation der EVUs.

zugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003; der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005; der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG; der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

Für die EVUs sind dabei die Richtlinien von besonders zentraler Bedeutung. Diese berühren die Organisation der EVUs in wesentlichen Punkten, während sich die Verordnungen vorwiegend auf den Betrieb des Energieversorgungsnetzes auswirken. Einen Schwerpunkt stellt die Entflechtung des Netzbetriebs von Erzeugung und Vertrieb dar. Für die Übertragungs-/Fernleitungs-

netze sieht das 3. Energiebinnenmarktpaket hier drei verschiedene Möglichkeiten vor. Neben der vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung ist es den Mitgliedsstaaten gestattet, das sogenannte ISO (Independent System Operator)- oder das ITO (Independent Transmission Operator)-Modell einzuführen, bei denen jeweils das Eigentum am Netz bei den EVUs verbleibt. Für die Verteilernetze gelten andere Regeln. Hier genügt eine Entflechtung dergestalt, dass der Netzbetrieb hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von nicht mit der Verteilung zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen ist. Die vorgegebenen Mindestkriterien orientieren sich dabei an den Normen des ISO-Modells. Den Mitgliedsstaaten bleibt wie nach bisheriger Rechtslage die Möglichkeit, kleine Verteilernetzbetreiber von den Entflechtungsregelungen auszunehmen.

Fortsetzung: nächste Seite



Dealspiegel

Dewey & LeBoeuf berät Fraport

Dewey & LeBoeuf hat die Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide bei der Platzierung einer Anleihe im Gesamtvolumen von 800 Millionen Euro beraten.

Die erheblich überzeichnete Anleiheemission ist die erste Anleihe, die Fraport jemals emittiert hat, und dient der Finanzierung des Ausbaus des Frankfurter Flughafens. Die von Fraport emittierten Schuldverschreibungen wurden über ein öffentliches Angebot in Deutschland, Österreich und den Niederlanden mit Börsennotierung in Luxemburg platziert und haben eine Laufzeit von zehn Jahren. Als Konsortialführer fungierten Deutsche Bank und DZ Bank, weitere Konsortialbanken waren die Commerzbank und die Landesbank Baden-Württemberg.

Ein Team von Dewey & LeBoeuf unter der Führung der Partner Philipp von Ilberg und Michael Neises beriet die Fraport AG im Rahmen der Transaktion. Philipp von Ilberg stand der Fraport AG bereits bei ihrem Börsengang im Jahr 2001 als Rechtsberater zur Seite. Jüngst hatte Dewey & LeBoeuf Fraport auch beim Verkauf der Anteile am Flughafen Hahn an das Land Rheinland-Pfalz beraten.

Berater Fraport AG: Dewey & LeBoeuf, Frankfurt am Main: Philipp von Ilberg (Partner, Frankfurt am Main), Michael Neises (Local Partner, Frankfurt am Main/London), Raphael Pasiek (German Counsel, Frankfurt am Main), Kai Göhring (Associate, Frankfurt am Main), Konrad Rohde (Local Partner Tax, Frankfurt am Main).

Inhouse: Ulrich Stoermer, Leiter der Rechtsabteilung. (tw)

White & Case berät Sberbank bei Kauf von Opel

White & Case hat die russische Sberbank bei dem gemeinsamen Kauf von 55% der Anteile an der



↳ Fortsetzung

ISO- und ITO-Modell

Im Rahmen des ISO-Modells muss das vertikal integrierte EVU ein selbständiges Unternehmen als unabhängigen Netzbetreiber (ISO) vorschlagen. Der ISO muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen (etwa: erforderliche Ausstattung mit finanziellen, technischen, personellen und materiellen Ressourcen). Die Benennung des ISOs erfolgt durch die Mitgliedsstaaten und bedarf der Zustimmung der Kommission. Auch die Übertragungsnetzeigentümer selbst müssen im Rahmen des ISO-Modells verschärfte Voraussetzungen erfüllen (etwa: Unabhängigkeit hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von dem übrigen vertikal integrierten Unternehmen).

Bei dem ITO-Modell bedarf es keines gesonderten Unternehmens für den Betrieb der Netzgesellschaft. Allerdings müssen sich die vertikal integrierten Unternehmen an zahlreiche, sehr strenge Vorgaben halten. Diese betreffen unter anderem Eigentumsverhältnisse innerhalb des integrierten Unternehmens, die Zurverfügungstellung angemessener Ressourcen für den Übertragungsnetzbetreiber, Personalbesetzungen, Vergütungen, Beschäftigungsverbote, Entscheidungswege, Aufsichtsorgane, Gleichbehandlungsprogramm und Gleichstellungsbeauftragten sowie weitreichende Informationspflichten gegenüber und Genehmigungserfordernisse seitens der Regulierungsbehörden.

Regulierungsbehörden

Weitere Regelungen dienen der Stärkung der nationalen Regulierungsbehörden. So werden zum Beispiel die Aufgaben der Überwachung erweitert. Gleiches gilt für

die Vorgabe von Mindestbefugnissen, die die Mitgliedsstaaten den Regulierungsbehörden verleihen müssen.

Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 sieht zudem auf europäischer Ebene die Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden (ACER) vor, deren Zweck die Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeit der nationalen Regulierungsbehörden ist. Zudem überwacht die Agentur die zu gründenden europäischen Verbände der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO Strom/ENTSO Gas). Die Gründung der ENTSOs erfolgt durch die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 bzw. 715/2009. Eine Aufgabe der ENTSOs besteht unter anderem in der Erarbeitung von Netzkodizes auf Aufforderung der Kommission (etwa: in Bezug auf Regeln für Netzsicherheit und -zuverlässigkeit, Netzanschluss, Zugang Dritter).

Verbraucherschutz & Co.

Die Richtlinien des 3. Energiebinnenmarktpakets führen schließlich weitreichende konkrete Vorgaben zum Verbraucherschutz ein. Sie verpflichten die Mitgliedsstaaten unter anderem dazu, zur Bekämpfung von Energiearmut sogenannte „schutzbedürftige Kunden“ zu definieren und diese besonders zu schützen. Des Weiteren umfassen die Richtlinien auf das EVU-Endkundenverhältnis zielende Vorgaben. So sollen Kunden ihren Stromlieferanten künftig innerhalb von drei Wochen wechseln können und sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten erhalten. Außerdem müssen Gasdienstleistungsverträge Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall der

Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität enthalten. Zudem wird die Einführung intelligenter Messsysteme (sogenannter „Smart-Meter“) empfohlen.

Akuter Handlungsbedarf für die EVUs?

Für die eigentumsrechtliche Entflechtung bleibt den betroffenen EVUs aufgrund der Regelungen zur Umsetzungsfrist der Richtlinien zunächst noch einige Zeit. Nichtsdestotrotz ist es sinnvoll, bereits jetzt die entsprechenden Maßnahmen zur Einhaltung der schon vorhersehbaren Umstrukturierungserfordernisse zu ergreifen. Sowohl die großen EVUs als auch kleinere Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber müssen sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Denn die Möglichkeit einer De-minimis-Regel zur Ausnahme von den Bestimmungen sehen die Richtlinien nur für kleinere Verteilnetzbetreiber vor. Insofern bleibt die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten abzuwarten.

Die bisherige Rechtslage lässt zumindest für Deutschland den Schluss zu, dass eine solche De-minimis-Regelung in Anlehnung an die Regelungen zur operationellen und rechtlichen Entflechtung eingeführt werden wird. ←



Rechtsanwalt
Dr. Niklas Nöllenburg,
Bird & Bird,
Düsseldorf

niklas.noellenburg@twobirds.com

↳ Dealspiegel

Adam Opel GmbH mit dem österreichisch-kanadischen Autozulieferer Magna von der General Motors Company (GM) beraten. Der Verwaltungsrat von GM hat dem geplanten Kauf am 10. September 2009 grundsätzlich zugestimmt.

Die in ihren wesentlichen Punkten ausverhandelte Vereinbarung sieht vor, dass Sberbank und Magna einen Anteil von 55% an Opel/Vauxhall erwerben, GM einen Anteil von 35% behält und die Mitarbeiter mit 10% beteiligt werden. Sberbank und Magna bringen Eigenmittel in Höhe von 500 Millionen Euro ein.

Das White-&-Case-Team besteht in Deutschland aus den Partnern Andreas Stilcken, Markus Hauptmann, Dr. Axel Pajunk, James J. Black (alle Corporate/M&A), Dr. Tom Oliver Schorling (Finance) und Josef Große Honebrink (Tax). In Moskau arbeiten die Partner Hermann Schmitt, Eric Michailov (Corporate/M&A) und Irina Dmitrieva (Tax) an der Transaktion. Unterstützt werden sie von den Partnern Steven Betensky (IP, New York) und Ashley Ballard (Corporate/M&A, London) sowie von zahlreichen Associates der Büros von White & Case in Moskau, Frankfurt am Main, London und New York. (hab)

Hengeler Mueller berät Klöckner & Co SE bei Kapitalerhöhung

Hengeler Mueller berät die Klöckner & Co SE bei deren Kapitalerhöhung. Die Gesellschaft gibt 20 Millionen neue Aktien zum Bezugspreis von 10,00 Euro pro Aktie mit einem Emissionsvolumen von 200 Millionen Euro. Tätig sind die Partner Dr. Torsten Busch (Federführung; Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Frankfurt am Main), Dr. Martin Klein (Steuerrecht, Frankfurt am Main) und Dr. Alf-Henrik Bischke (Kartellrecht, Brüssel) sowie die Associates Dr. Karl Friedrich Balz (Düsseldorf), Dr. Nikolai Warneke und Dr. Bastian Grimm (beide Frankfurt am Main). (hab)



Die Form folgt den Mitteln

Clearingstelle: privatisierte Streitbeilegung im Recht der erneuerbaren Energien

Seit 2007 existiert und arbeitet die Clearingstelle EEG („Clearingstelle“) in ihrer derzeitigen Struktur. Sie beruht heute auf der Grundlage des § 57 EEG. Ihr Auftrag ist die Klärung von Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Recht der erneuerbaren Energien ergeben. Anders als ihre Vorläufer entspricht die Clearingstelle heute den Bedürfnissen der Akteure am aktuellen Markt nach Fachkompetenz, Vermittlung, unvoreingenommener Begutachtung und rascher Aufklärung im Interesse der Investitions- und Rechtssicherheit.

Das Gesetz und die Verfahrensordnung, die sich die Clearingstelle gegeben hat, weisen ihr als Aufgabe die Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG zu. Bei der Einrichtung der Clearingstelle spielte ursprünglich der Gedanke der Beratung, etwa von privaten Endverbrauchern, eine entscheidende Rolle. Über diesen Grundbedarf an einer qualifizierten neutralen außergerichtlichen Beratung ist die Clearingstelle jedoch schnell hinausgewachsen: Die Klärung aktueller Rechtsfragen sowie eine rasche außergerichtliche Streitbeilegung sind nunmehr deutlich in den Vordergrund der Aufgaben gerückt. Damit nimmt die Clearingstelle eine wichtige, über die bloße Beratung hinausgehende Signalfunktion gegenüber der Exekutive wahr. Diese wird auf notwendige Gesetzeskorrekturen oder -novellierungen vorbereitet, indem sie einen Einblick in die maßgeblichen Streitpunkte und Informationen über gängige Konflikte im Zusammenhang mit dem EEG gewinnt.

Die Arbeit der Clearingstelle ist sehr erfolgreich angelaufen und auf breite Reso-

nanz seitens der Anlagen- und Netzbetreiber gestoßen; der Abschluss der ersten Verfahren hat nach Beobachtung der Akteure auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien ganz überwiegend eine große Akzeptanz bei den Verfahrensbeteiligten gefunden. Dies lässt sich an folgenden Zahlen ablesen: Es sind 47 Interessengruppen bei der Clearingstelle akkreditiert und acht öffentliche Stellen registriert (vgl. Anhang VerFO, Teile A, B). Es waren seit dem 15.10.2007 insgesamt 1.239 schriftliche Anfragen zu verzeichnen, davon wurden 448 durch Standardschreiben und 30 auf sonstige Weise erledigt. 761 Anfragen wurden per Geschäftsverteilungsplan verteilt, zurzeit sind 361 davon in Bearbeitung. Die Tätigkeit der Clearingstelle erfährt aufgrund der Gebührenfreiheit hohen Zu-

spruch im Kleinanlagenbereich, insbesondere bei Photovoltaikanlagen.

Nach Einschätzung der Clearingstelle ist die Verbindlichkeit der unter ihrer Moderation erzielten Einigungen und fachlichen Hinweise bereits als sehr hoch einzustufen. Es ist vor allem eine umfangreiche rechtsprechungssubstitutive Funktion des Votumsverfahrens zu verzeichnen. In den meisten Fällen, in denen ein solches Verfahren von den Parteien durchgeführt wurde, folgen die Gerichte dem Votum der Clearingstelle. Geschwindigkeit und Effektivität der Bearbeitung, unvoreingenommene Begutachtung sowie (im Einigungsverfahren) Vertraulichkeit sind nach Beobachtung der Clearingstelle die wichtigsten Gründe für ihre Akzeptanz.

Clearingstelle – Herkunft und Struktur

Nach derzeitiger Rechtslage nimmt die Clearingstelle keine Rechtsprechungsaufgaben wahr. Die in der genannten Vorschrift enthaltene Ermächtigungsgrundlage zugunsten des Bundesministeriums für Umweltschutz (BMU) gibt die Schaffung eines Organs der Rechtsprechung auch nicht her. Dies wird bereits durch die Bezeichnung „Clearingstelle“ deutlich, durch die eine Abgrenzung von der gerichtlichen Streitbeilegung erfolgt. Die Verfahrensordnung der Clearingstelle regelt ihre Zusammensetzung in § 2. Danach ist ein Gremium, das sich aus den Mitgliedern der Clearingstelle sowie den ständigen und nichtständigen Beisitzern zusammensetzt, mit der Mei-



© BSteck

Die Clearingstelle: Signalfunktion für die Exekutive.

↘ Dealspiegel

DLA Piper berät Healy Hudson Holding AG beim Kauf der Healy Hudson GmbH

DLA Piper hat die Healy Hudson Holding AG beim Kauf der Healy Hudson GmbH beraten. Verkäufer von ca. 60% der Geschäftsanteile war die Syntek Capital AG, eine italienische Private-Equity-Gesellschaft. Über eine in der Satzung verankerte Mitveräußerungspflicht (Drag-along) konnten auch die übrigen Anteile, die sich im Besitz von Minderheitsgesellschaftern befanden, gekauft werden. Über den Kaufpreis ist Stillschweigen vereinbart worden.

Die Healy Hudson Holding AG wurde beraten von Rainer Jacob, Partner in der deutschen Corporate-Group von DLA Piper in Frankfurt am Main.

Die Healy Hudson GmbH ist einer der führenden Anbieter von internetbasierten Lösungen für den Bereich E-Procurement zur Optimierung der Beschaffung von Gütern im öffentlichen Dienst sowie ein Lösungsanbieter für die elektronische Rechnungs- und Zahlungsabwicklung. (hab)

Freshfields berät Pieris bei Kooperationsvereinbarung mit Allergan

Freshfields Bruckhaus Deringer hat das Biotechnologieunternehmen Pieris AG mit Sitz im bayrischen Freising beim Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der US-börsennotierten Allergan, Inc. rechtlich beraten. Die Vereinbarung betrifft den Einsatz von Anticalin-Therapeutika im Bereich der Augenheilkunde. Im Rahmen der Zusammenarbeit lizenziert Pieris bestimmte, von Pieris entwickelte und neuartige biologische Wirkstoffkandidaten, sogenannte Anticaline, für den Bereich Augenheilkunde exklusiv an Allergan aus. Allergan wird dabei alle Kosten für die weitere Entwicklung und Vermarktung der auslizenzieren Produkte übernehmen. Pieris erhält im Gegenzug ein Upfront-Payment in Höhe von 10 Millionen US-Dollar sowie

Fortsetzung: nächste Seite



↳ Fortsetzung

nungsbildung beauftragt. Die Mitglieder der Clearingstelle sind Experten in der rechtlichen und technischen Handhabung von Fragen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien sowie außergerichtlicher Streitbeilegung. Die Beisitzer repräsentieren die betroffenen Kreise im Sinne des Anhangs Teil A der Verfahrensordnung. Dies sind die bei der Clearingstelle akkreditierten Vereine, Verbände und Interessengruppen sowie öffentliche Stellen.

Hauptaufgabe: Klärung von Streitigkeiten

Die Clearingstelle wird zum einen in Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen über den Inhalt oder den Umfang ihrer Rechte und Pflichten aus dem EEG im konkreten Einzelfall eingeschaltet und klärt zum anderen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Anwendung und Auslegung des EEG. § 5 Abs. 4 VerFO bestimmt, dass ein Rechtsanspruch auf Einleitung eines Verfahrens vor der Clearingstelle nicht besteht. Ebenso wenig existiert derzeit eine Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Verfahrensentsgelts; § 15 VerFO nimmt nur zu Fragen der Auslagerung Stellung und bestimmt, dass die Parteien sowie andere Beteiligte ausschließlich ihre eigenen Auslagen einschließlich der Kosten für eine anwaltliche Vertretung und Sachverständige zu tragen haben.

Für die Einleitung des Verfahrens ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Clearingstelle kann hierfür nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VerFO Fristen setzen. Die Verfahren bei der Clearingstelle werden nach § 13 Abs. 1, 2 VerFO grundsätzlich mündlich und öffentlich in den Räumen der Clearingstelle in

Berlin geführt. Ein anderer Verhandlungsort kann jedoch vom Vorsitzenden bestimmt werden. Für nichtöffentliche Verhandlungen ist die Möglichkeit eines fernmündlichen Vorgehens vorgesehen. In jedem Fall werden der Clearingstelle von den Parteien alle relevanten Dokumente vorgelegt, die diese an die anderen Beteiligten nach § 6 Abs. 2 VerFO übermittelt. Zudem informiert die Clearingstelle die Beteiligten schriftlich über alle wesentlichen Verfahrensschritte. Für die einschlägigen Vorschriften der Verfahrensordnung ordnet § 13 Abs. 4 VerFO die subsidiäre Heranziehung der ZPO als Auslegungshilfe an.

Für alle Verfahren gilt § 32 Satz 1 VerFO, der bestimmt, dass Voten, Empfehlungen und Hinweise keine Rechtskraft erlangen. Nur die Parteien eines Votums- oder Einigungsverfahrens können im Einzelfall die Rechtsverbindlichkeit herstellen, indem sie am Ende des Verfahrens einen Vergleich schließen, der für vollstreckbar erklärt werden kann, soweit die Parteien anwaltlich vertreten wurden.

Verfahrensarten

Gemäß § 5 VerFO in Verbindung mit den dort jeweils angegebenen Vorschriften der besonderen Teile bestehen vier Verfahrensarten vor der Clearingstelle: das Einigungsverfahren (§ 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 17–21), in dessen Rahmen die Clearingstelle bei Streitigkeiten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien vermittelt; das Empfehlungsverfahren (§ 5 Abs. 2 i.V.m. §§ 22–25), in welchem die Clearingstelle zur Auslegung und Anwendung des EEG Empfehlungen gibt; das diesem angenäherte Hinweisverfahren (§ 5 Abs. 2a

i.V.m. §§ 25a–25c) und das Votumsverfahren (§ 5 Abs. 3 i.V.m. §§ 26–29), in dem die Clearingstelle bei Streitigkeiten auf Antrag der Parteien die Sach- und Rechtslage begutachtet.

Weitere Tätigkeiten

Zusätzlich zu den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in Form der genannten Verfahren stellt die Clearingstelle eine Reihe von Angeboten und Aktivitäten zur Verfügung, die zunehmend in Anspruch genommen werden. So wird eine elektronische Datenbank mit einer umfassenden Sammlung von aktueller Literatur und Rechtsprechung geführt und laufend aktualisiert, die für das Jahr 2009 monatlich zwischen 80.000 und 100.000 Aufrufe aufweist. Auf den Seiten der Clearingstelle werden des Weiteren die Verfahrensentscheidungen unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben der Verfahrensordnung veröffentlicht.

Darüber hinaus führt die Clearingstelle bis zu vier öffentliche Fachgespräche im Jahr mit dem interessierten Publikum durch. Die Gespräche setzen sich stets mit den aktuellen EEG-relevanten Themen wie „Netzanschluss und Netzausbau“, „Landschaftspflegebonus im EEG 2009“ und weiteren auseinander. Unterstützt werden diese Tätigkeiten schließlich durch die regelmäßige Versendung von Rundbriefen per E-Mail. Vor allem Besuchergruppen aus den USA, Kanada und Australien werden über die Möglichkeiten außergerichtlicher Streit-schlichtung im Bereich Erneuerbare Energien laufend informiert.

Fortsetzung: nächste Seite



↳ Dealspiegel

weitere Lizenzvergütungen in nicht veröffentlichter Höhe.

Der Biopharmazieentwickler Pieris AG wurde 2001 gegründet. Mit Beteiligung einer Reihe führender internationaler Venture-Capital-Investoren erforscht und entwickelt Pieris fokussiert die Biowirkstoffe Anticaline. Der Leitwirkstoffkandidat von Pieris wird nächstes Jahr das klinische Stadium erreichen. Freshfields berät Pieris bereits seit 2004.

Das Hamburger Freshfields-Team umfasste neben Dr. Jochen Dieselhorst auch Dr. Simone Rüdiger (IP). (tw)

Freshfields berät K+S bei Platzierung von 750-Millionen-Euro-Anleihe

Freshfields Bruckhaus Deringer hat den DAX-notierten, weltweit agierenden Düngemittel- und Salzproduzenten K+S Aktiengesellschaft bei der erfolgreichen Platzierung der ersten Anleihe des Unternehmens beraten. Die Schuldverschreibung mit einer Laufzeit von fünf Jahren hat ein Volumen von 750 Millionen Euro und war aufgrund starker Nachfrage institutioneller Investoren mehrfach überzeichnet. Die Mittel aus der Anleiheemission sollen unter anderem zur Refinanzierung eines Teils der Bankkredite zur Übernahme des amerikanischen Salzproduzenten Morton Salt im April dieses Jahres verwendet werden.

Freshfields Bruckhaus Deringer hat K+S bereits bei der Übernahme von Morton Salt und auch zuvor mehrfach bei bedeutenden Transaktionen im Salzbereich beraten, unter anderem beim Erwerb eines 38%-Anteils an dem Salzunternehmen esco und bei der Übernahme des chilenischen Salzherstellers SPL. Das Freshfields-Team umfasste neben Rick van Aerssen auch Dr. Andreas Stefanski, beide Unternehmens- und Finanzrecht, München/Frankfurt am Main. (tw)



↳ Fortsetzung

Aus der Praxis der Clearingstelle

Wie bereits oben erwähnt, veröffentlicht die Clearingstelle die Ergebnisse ihrer Tätigkeit auf ihrer Homepage. Im Jahr 2009 sind zwei wichtige Empfehlungen veröffentlicht worden.

Die Empfehlung zur Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Altanlagen setzte sich grundlegend mit dem Begriff der Anlagen und der Inbetriebnahme auseinander, ging auf die Besonderheiten der Photovoltaik und auf die Übergangsvorschriften des EEG ein. Die Clearingstelle kam in diesem Verfahren zum Ergebnis, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden ist. Die Vergütung für Strom aus Altanlagen richtet sich somit nach den jeweils geltenden Regelungen vor Inkrafttreten des EEG 2009.

Die Empfehlung 2008/49 befasste sich mit den Tatbestandsvarianten „auf demselben Grundstück“ und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009. Damit gab die Clearingstelle eine Einschätzung zur Rechtsfrage der Anlagenzusammenfassung ab. Kurz vor der Empfehlung hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass § 19 Abs. 1 EEG einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält und insbesondere die Rückwirkung der Vorschrift im Hinblick auf Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, keinen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG darstellt. Nach der Intention des Gesetzgebers ist hiermit in erster Linie ein Problem

der Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse angesprochen, grundsätzlich ist § 19 EEG aber auch darüber hinaus anwendbar – denkbar ist beispielsweise eine Anwendung auf Wasserkraftanlagen. Zum Zwecke der Vergütungsermittlung für den zuletzt betriebenen Generator fanden die Experten der Clearingstelle folgende Formel: Mehrere Anlagen, die sich auf „demselben Grundstück“ im Sinne des Grundbuchrechts befinden, gelten zum obengenannten Zweck als eine Anlage. Die Clearingstelle hat überdies einen ausdifferenzierten Katalog mit Indizien sowohl für als auch gegen die Annahme einer einheitlichen Anlage aufgestellt für die Fälle, in denen höchst ausnahmsweise über den grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff hinaus auf die wirtschaftliche Einheit einer Anlage abzustellen ist.

Bewertung und Ausblick

Die Zeichen im Recht der erneuerbaren Energien stehen auch nach der jüngsten Novellierung des EEG auf Veränderung. Zum einen ist absehbar, dass mit der Reduzierung der Einspeisevergütung – ganz zu schweigen von den Zwängen der Hauswirtschaft in Anbetracht der galoppierenden Staatsverschuldung – ein Vorzeichenwechsel bei den Investitionen in erneuerbare Energien und ihrer Förderung einhergeht. Das wird sicher nicht ohne Folgen für die Finanzierung der Clearingstelle und ihrer bislang kostenlosen Services bleiben.

Zum anderen ist die Bundesregierung gemäß § 65 EEG verpflichtet, dem Bundestag bis zum 31.12.2011 den nächsten Erfahrungsbericht zum EEG vorzulegen. Dieser wird ohne Zweifel auch eine Evaluation der

Aufgabe der Clearingstelle und der Art und Weise ihrer Wahrnehmung und Erfüllung durch sie enthalten.

Aus diesen beiden – teildentischen – Prozessen werden sich die wesentlichen Leitlinien der weiteren Entwicklung der Clearingstelle ergeben. Die denkbaren Modelle dürften von einer rechtlichen oder faktischen Abschaffung bis zu einer spürbaren Aufwertung der Clearingstelle reichen. Aufgrund der bei der Clearingstelle gebündelten Fach- und Rechtskompetenz und des hohen Zuspruchs der Marktteilnehmer sowie ihrer Entlastungsfunktion für die Rechtsprechung – um nur die wichtigsten vorstehend dargestellten Vorteile und Verdienste der Clearingstelle herauszugreifen – ist zu hoffen, dass sich politische Mehrheiten für eine in die zweitgenannte Richtung tendierende Entwicklung finden. ←



Rechtsanwalt
Boris Strauch,
Salans LLP,
Frankfurt am Main

bstrauch@salans.com



Rechtsanwältin
Dr. Ivana Mikesic, LL.M.,
Salans LLP,
Berlin

imikesic@salans.com

↳ Dealspiegel

CMS berät Management der Kalle-Gruppe bei Exit und Reinvestment

Das Management der Kalle-Gruppe hat im Zusammenhang mit dem Wechsel des Finanzinvestors seine Beteiligung an der Gesellschaft veräußert. Silverfleet Capital Partners erwarb die Beteiligung an der Kalle-Gruppe von Montagu für 212,5 Millionen Euro. Zeitgleich mit dem Einstieg von Silverfleet Capital Partners als neuer Private-Equity-Investor reinvestierte auch das Management der Kalle-Gruppe.

Das Management der Kalle-Gruppe wurde bei Exit und Reinvestment von einem CMS-Team unter der Leitung von Dr. Thomas Meyding umfassend beraten. CMS war bereits beim Einstieg von Montagu im Jahr 2004 als Berater des Managements tätig. Die Kalle-Gruppe mit ihrem Stammwerk in Wiesbaden ist einer der weltweit führenden Produzenten von industriell hergestellten Wursthüllen auf Viskose-, Kunststoff- und Textilbasis und produziert darüber hinaus Schwammtücher. Die Kalle-Gruppe hat weltweit 1.300 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Jahr 2008 einen Umsatz von rund 200 Millionen Euro.

Berater CMS Hasche Sigle: Dr. Thomas Meyding, Gesellschaftsrecht (Federführung), Dr. Achim Lindemann, Arbeitsrecht; Dr. Werner Walk, Arbeitsrecht; Stefan Sieling, Gesellschaftsrecht; Dr. Peter Ruby, Banking & Finance; Dr. Barbara Wössner, Gesellschaftsrecht; Dr. Heiko Wiechers, Gesellschaftsrecht; Dr. Philipp Glagowski, Gesellschaftsrecht; Beatrice Shipton, Arbeitsrecht; Birgit Weber, Gesellschaftsrecht; Anne Meckbach, Gesellschaftsrecht; Dr. Jan Hansen, Gesellschaftsrecht. (tw)



Rechtsfragen der Investition in Solarprojekte

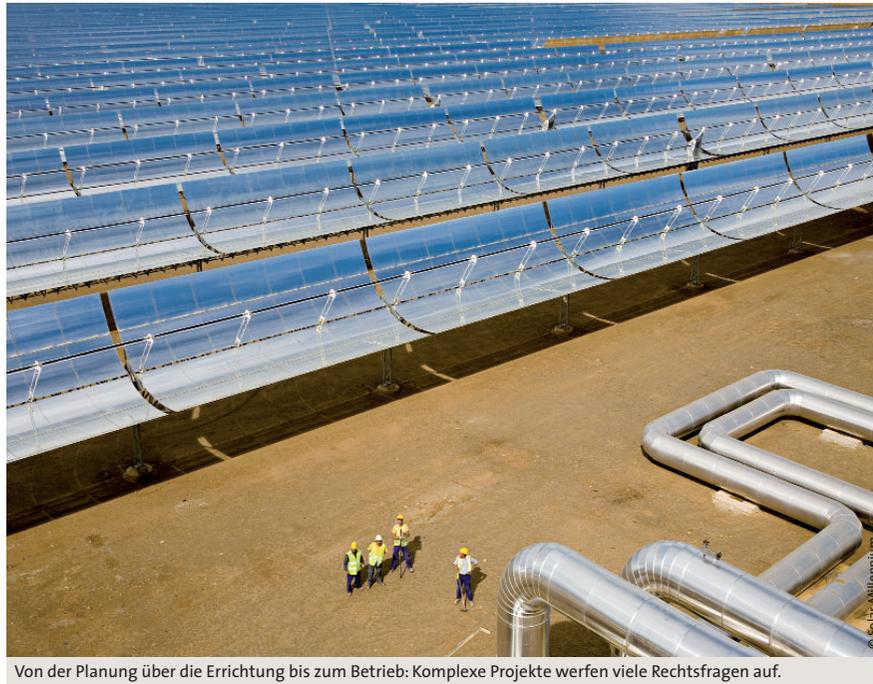
Günstige Rahmenbedingungen

Die ehrgeizigen klimapolitischen Ziele zahlreicher Regierungen, darunter auch der Bundesregierung, sorgen für günstige Rahmenbedingungen für die Solarindustrie und für Investitionen in Solaranlagen. Der Europäische Rat hat bereits 2007 als Ziel vorgegeben, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch der EU von damals etwa 6,5% auf 20% im Jahr 2020 zu erhöhen.

Auch vor diesem Hintergrund haben zwölf Großunternehmen Mitte Juli dieses Jahres in München eine Vereinbarung für die Solarenergiegewinnung in der Sahara unterzeichnet. Ziel der „Desertec Industrial Initiative“ ist es, in näherer Zukunft zunächst 15% des europäischen Strombedarfs mit Solarkraftwerken in Nordafrika zu produzieren. Demgegenüber haben Solarprojekte in Deutschland zwar ein kleineres Ausmaß, sie sind jedoch bereits jetzt realisierbar und wirtschaftlich interessant. Im Jahr 2008 wurde in Deutschland mit der Photovoltaiktechnik ein Umsatz von rund 7 Milliarden Euro erwirtschaftet. Zudem wird die Nutzung erneuerbarer Energien von der Bundesregierung durch die Schaffung vorteilhafter Bedingungen für die Einspeisung und Veräußerung der erzeugten Energie stark gefördert.

Komplexität

Die Errichtung und der Betrieb einer Solaranlage berühren verschiedene Rechtsgebiete und werfen unterschiedliche Rechtsfragen auf. Da die Errichtung von Solaranlagen in hohem Maße kapitalintensiv ist, ist auf die Finanzierung des Projekts ein be-



Von der Planung über die Errichtung bis zum Betrieb: Komplexe Projekte werfen viele Rechtsfragen auf.

sonderes Augenmerk zu richten. Hierbei sind nicht nur die Kreditbedingungen, sondern auch eventuelle Steuervorteile und die mögliche staatliche Förderung zu beachten. Des Weiteren ist die Strukturierung der Projektgesellschaft sorgfältig zu planen. Nicht zuletzt sind auch Fragen der öffentlich-rechtlichen Zulassung der Anlagen zu klären.

Im Rahmen eines Solarprojekts sind ferner zahlreiche Verträge zu schließen, beispielsweise ein Generalunternehmervertrag zur Errichtung der Anlage, ein Wartungs- und Managementvertrag, ein Kreditvertrag, ein Einspeisungsvertrag mit dem Netzbet-

reiber und gegebenenfalls ein Mietvertrag mit dem Gebäude- oder Grundstückseigentümer. Bei all diesen Verträgen sind Besonderheiten zu beachten.

Finanzierung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz schafft günstige Bedingungen für eine Investition in Solaranlagen. Das Gesetz verpflichtet die Netzbetreiber, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom vorrangig abzunehmen

Fortsetzung: nächste Seite

Rechtsprechungsspiegel

BVerfG: Überlange Dauer eines Zivilverfahrens wegen Kündigung eines Sozietätsvertrags

Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein zivilgerichtliches Verfahren über Abfindungsansprüche nach der Kündigung des Sozietätsvertrages einer Steuerberaterpraxis. Die klagende Beschwerdeführerin hatte die Kündigung erklärt, weil der Beklagte Mandate auf eigene Rechnung bearbeitet hatte. Beim LG Hannover ist das Verfahren seit dem Jahr 1995, also seit 14 Jahren, anhängig. Zwei Teilurteile des LG hat das OLG in den Jahren 2004 und 2008 aufgehoben und den Rechtsstreit jeweils an das LG zurückverwiesen. Umstritten ist neben dem Wert der Praxis vor allem, ob und inwieweit die Beschwerdeführerin Mandate nach Kündigung des Sozietätsvertrags weiter betreut und dadurch Umsätze erwirtschaftet hat, die ihren Abfindungsanspruch mindern würden. Der Verfahrensausgang ist für die Beschwerdeführerin von besonderer Bedeutung, weil der geltend gemachte Anspruch ihrer Schilderung nach den Hauptbestandteil ihres Vermögens ausmacht und sie durch Schulden, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb der gekündigten Beteiligung an der Steuerberaterpraxis aufgenommen hatte, noch belastet ist.

Die außergewöhnlich lange Dauer des komplizierten Verfahrens, in dem bislang ein Gutachten und fünf Ergänzungsgutachten angefordert wurden, beruht auf einigen dem Gericht nicht anzulastenden Umständen: Neben der Komplexität des Rechtsstreits ist insbesondere zu berücksichtigen, dass erhebliche Zeit durch die Einholung der Gutachten verstrichen ist. Deren Erstellung wurde dadurch verzögert, dass erforderliche Unterlagen zeitweise durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt waren und überdies das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen für den Praxiswert von Bedeutung war, weshalb aus arbeitsökonomischen Grün-



↳ Fortsetzung

und mit festgelegten Mindestbeträgen zu vergüten.

Die Vergütung für den eingespeisten Strom wird in dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage festgelegt und danach weitere 20 Kalenderjahre in gleicher Höhe bezahlt. Die Degression der garantierten Vergütung von jährlich 8 bis 10% ist vorgesehen, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und für eine zeitnahe Investition Anreize zu schaffen. Die Vergütung für Strom aus So-

„Die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sorgen für Investitionssicherheit.“

laranlagen an oder auf einem Gebäude (Fasaden- oder Dachanlagen) ist abhängig von der Anlagengröße. Bei Anlagen, die noch im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, ist eine gestaffelte Vergütung zwischen 33 und 43,01 Cent pro Kilowattstunde vorgesehen, abhängig von der installierten Gesamtleistung. Bei Anlagen auf Freiflächen, die noch 2009 in Betrieb genommen werden, beträgt die Vergütung unabhängig von der Größe, aber unter einschränkenden Bedingungen, 31,94 Cent pro Kilowattstunde.

Solaranlagen, die sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb eines Kalenderjahres in Betrieb gesetzt werden, gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als eine Anlage. Hierdurch soll der Umgehung der gestaffelten Vergütung durch die Aufteilung von Solaranlagen vor-

gebeugt werden. Vom räumlichen Zusammenhang wird jedoch nicht erfasst, wenn auf Häusern benachbarter Grundstücke Photovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Photovoltaiktechnik folgt.

Die Förderungsstruktur des Gesetzes ist insgesamt auf die Erreichung eines hohen Maßes an Investitionssicherheit gerichtet. In dieser Hinsicht können nicht ausreichende Übertragungskapazitäten der Netze problematisch werden. Der Anlagebetreiber hat einen Anspruch auf Erweiterung der Kapazitäten gegen den Betreiber des Anschlussnetzes. Eine entsprechende Erweiterung kann jedoch zum einen zeitintensiv sein, und zum anderen besteht kein Anspruch gegen den Betreiber vorgelagerter Netze. Hieraus ergibt sich ein Investitionsrisiko für den Investor und die finanzierende Bank.

Für die Errichtung von Solarstromanlagen können kleine und mittlere Unternehmen langfristige, zinsgünstige Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren aus dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ in Anspruch nehmen. Im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien – Ergänzung 2009“ stehen Projektgesellschaften im Jahr 2009 entweder bankdurchgeleitete Finanzierungen optional mit anteiliger Haftungsfreistellung oder Direktkredite im Rahmen von Bankenkonsortien (Konsortialfinanzierungen) zur Errichtung, Erweiterung oder zum Erwerb von neuen Solaranlagen zur Verfügung. Die Herstellungskosten für Photovoltaikanlagen können von der Einkommensteuer abgesetzt werden, wobei eine Abschreibungsdauer von mindestens 20 Jahren gilt.

Strukturierung der Projektgesellschaft

Die Projektgesellschaft sollte als Einzweckgesellschaft strukturiert werden, deren alleiniger Zweck die Erzeugung erneuerbarer Energien ist. Insbesondere sollte kein anderes Geschäft betrieben werden und die Gesellschaft für keine weiteren Verbindlichkeiten haften. Ferner ist eine Gestaltungsweise anzuraten, bei der die Muttergesellschaft keine Haftung aus der Fremdfinanzierung des Projekts trifft. Darüber hinaus ist zweckmäßig die Projektgesellschaft so frühzeitig zu gründen, dass alle projektrelevanten Verträge durch diese geschlossen und alle notwendigen administrativen Zulassungen dieser erteilt werden können.

Regulierungsfragen

Nach den Bauordnungen der Bundesländer ist die Einholung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Solaranlagen an oder auf Gebäuden grundsätzlich nicht erforderlich. Die materiellen Vorgaben des Bauplanungsrechts sind jedoch zu beachten, wobei eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz nicht erforderlich ist. Freistehende Anlagen benötigen demgegenüber regelmäßig eine Baugenehmigung. Um die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu erhalten, muss der Betreiber einer Solaranlage den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur melden.

Vertragliche Regelungen

Unter den zahlreichen Besonderheiten der notwendigen vertraglichen Regelungen

Fortsetzung: nächste Seite

↳ Rechtsprechungsspiegel

den abgewartet wurde, so dass das erste Gutachten erst im Jahr 2000 vorgelegt werden konnte. Eine im Jahr 2001 erhobene Widerklage und im Jahr 2002 geltend gemachte Aufrechnungen haben zu einer weiteren Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens geführt.

Gleichwohl hat die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG die Verfassungsbeschwerde angenommen und eine Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG festgestellt (Beschluss vom 02.09.2009 – 1 BvR 3171/08). Dem LG ist nicht vorzuwerfen, dass es das Verfahren durch schlichte Nichtbearbeitung verzögert hätte. Die Feststellung des Verfassungsverstoßes beruht vielmehr darauf, dass sich das LG angesichts der zunehmenden und schließlich außergewöhnlich langen Verfahrensdauer nicht darauf hätte beschränken dürfen, das Verfahren wie einen gewöhnlichen, wenn auch komplizierten Rechtsstreit zu behandeln. Vielmehr hätte es jedenfalls nach wenigen Jahren sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung nutzen müssen. Auch ein Bemühen um gerichtsinterne Entlastungsmaßnahmen wäre in Betracht zu ziehen gewesen. Dabei hätte das LG einige Verzögerungen vermeiden können. So wurden unter anderem bei einem Wechsel der Kammerbesetzung verfahrensleitende Anordnungen wie die Terminierung einer mündlichen Verhandlung und die Anforderung eines der Ergänzungsgutachten erst in der neuen Kammerbesetzung vorgenommen, obwohl dies bereits in der alten Besetzung möglich gewesen wäre. Neben vermeidbaren kleineren Verzögerungen fällt besonders ins Gewicht, dass das LG jedenfalls bis April 2009 nicht in die Beweiserhebung über die Frage einer Minderung des Anspruchs der Beschwerdeführerin wegen der möglichen Weiterbetreuung von Sozietätsmandaten eingetreten ist, obwohl die Parteien eine Vielzahl von



Fortsetzung

sind die des Mietvertrages im Falle der Errichtung einer Solaranlage auf fremden Gebäuden hervorzuheben. Die wichtigste Frage ist, ob das Eigentum an und die Zugangsrechte zu der Solaranlage gesichert sind. Fest mit einem Gebäude verbundene und zur Funktion des Gebäudes unabdingbar

„Die Bedingungen für eine Investition in Solaranlagen sind zurzeit sehr günstig.“

notwendige Gegenstände gehen grundsätzlich in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über. Daher sollten Kollektorfelder nicht in der Weise in ein Dach integriert werden, dass diese die alleinige wasserführende Dachhaut bilden.

Ein Eigentumsübergang tritt ferner dann nicht ein, wenn die Solaranlage nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden wird. Dies dürfte in den meisten Fällen zutreffen.

Des Weiteren kann ein Eigentumsübergang dadurch verhindert werden, dass die Solaranlage in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück errichtet wird. Hier bietet sich die Sicherung der Rechte aus dem Mietvertrag durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch an. In dieser Weise werden nicht nur das Eigentum des Anlagebetreibers zweifelsfrei geschützt, sondern auch seine Rechte zur Nutzung des Daches zur Energieerzeugung sowie sein Zugang zu der Anlage dinglich gesichert.

Fazit
Die Bedingungen für eine Investition in Solaranlagen sind zurzeit besonders günstig. Die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sorgen für Investitionssicherheit durch attraktive staatliche Förderung für eine Laufzeit von 20 Jahren. Gleichzeitig sinken die Preise für Photovoltaiksysteme jedes Jahr. Im Jahr 2009 war sogar eine überdurchschnittliche Preissenkung bei Solarstromanlagen zu verzeichnen.

Die Finanzierungskonditionen haben sich zwar im Zuge der Finanzkrise für Großprojekte verschlechtert, die Kreditvergabe bei mittleren Projekten ist aber weitgehend stabil geblieben. Bei richtiger Vorbereitung und rechtlicher Begleitung von Solarprojekten erweisen sich diese als sehr lukrativ. ←



Rechtsanwalt
Prof. Dr. Heiko Höfler,
Orrick Hölters & Elsing,
Frankfurt am Main

hhoeffler@orrick.com



Rechtsanwältin
Zsófia Petersen,
Orrick Hölters & Elsing,
Frankfurt am Main

zpetersen@orrick.com

ANZEIGE

Veranstalter

in Kooperation mit

3. Transatlantische Jahreswirtschaftskonferenz

The Transatlantic Marketplace: Challenges and Opportunities Beyond 2009

Erfahrungsaustausch, Strategien und Impulse für die wirtschaftliche und politische Partnerschaft

Referenten/Moderatoren u.a. (in alphabetischer Reihenfolge):

Dr. Nikolaus Benz Geschäftsführer, Schott Solar CSP GmbH	Dr. Kurt Bock Finanzvorstand, BASF SE, Chairman und Chief Executive Officer, BASF Corporation	Dr. Günter Burghardt ehem. Botschafter der EU in den USA und Senior Counsel, Mayer Brown LLP	Reinhard Bütikofer , MEP Vizepräsident der Grünen/EFA Group und Sprecher der Grünen im Europäischen Parlament
Prof. Michael Eilfort Vorstand, Stiftung Marktwirtschaft	Klaus-Dieter Frankenberger Verantwortlicher Redakteur Außenpolitik, Frankfurter Allgemeine Zeitung	Jörg-Uwe Hahn Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa, Stellvertretender Ministerpräsident	Torsten Hinrichs Geschäftsführer, Standard & Poor's
Prof. Dr. Peter Höpfe Leiter Georisikoforschung, Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG	Timothy Juliani Senior Fellow and Manager of BELC Relations Pew Center on Global Climate Change	Prof. Dr. Friedhelm Kläs Partner, Deloitte & Touche GmbH	Carsten Knop Verantwortlicher Redakteur Unternehmen, Frankfurter Allgemeine Zeitung
Dr. Jörg Krämer Chefvolkswirt, Commerzbank AG	Friedrich Merz Vorsitzender der Atlantik- Brücke e.V. und Partner, Mayer Brown LLP, Berlin	Philip D. Murphy Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland	Lawrence Rosen Finanzvorstand, Deutsche Post AG
Prof. Dr. Hermann Scheer Präsident, Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien (EUROSOLAR)	Dr. Ulf M. Schneider Vorstandsvorsitzender, Fresenius SE	Robert J. Shiller Arthur M. Okun Professor für Wirtschaft, Yale University	Alison Smale Executive Editor, International Herald Tribune
Graham Smith Senior Vice President, External Affairs, Toyota Motor Europe	Dr. Eric Strutz Chief Financial Officer, Commerzbank AG	Jürgen R. Thumann Präsident, BusinessEurope, Vizepräsident des BDI und Co-Chair TABD	Jean-Claude Trichet Präsident, Europäische Zentralbank (EZB)

11./12. November 2009
Commerzbank Tower, Frankfurt am Main
Marriott Hotel, Frankfurt am Main

Mitveranstalter

Partner

Medienpartner

Weitere Informationen und Anmeldung:
Julia Knop, F.A.Z.-Institut, Mainzer Landstraße 199, 60326 Frankfurt/Main
Telefon: (0 69) 75 91 - 30 33; E-Mail: j.knop@faz-institut.de

www.transatlantikkonferenz.de

Outsourcing nach der neuen EuGH-Rechtsprechung

Liegt immer ein Betriebsübergang vor?

Regelmäßig lagern Unternehmen betriebliche Funktionen und Aufgaben oder Aufgabenkompetenzen eines Unternehmens oder komplette Betriebsfunktionen an Dritte aus. Dieses zumeist aus betriebswirtschaftlichen Gründen betriebene sogenannte Outsourcing von betrieblichen Funktionen oder Aufgaben ist arbeitsrechtlich in Verbindung zu bringen mit dem Betriebsübergang (§ 613a BGB).

Liegt ein Betriebsübergang vor, sind die betroffenen Arbeitnehmer darüber schriftlich zu unterrichten. Den Inhalt der Unterrichtung schreibt das Gesetz vor. In den letzten Jahren hat sich zu der Frage, über was alles der Arbeitnehmer zu unterrichten ist, umfassende Rechtsprechung entwickelt. Die Unterrichtungspflichten des Unternehmers werden dabei beständig ausgeweitet.

Dem nicht juristisch versierten Unternehmer ist nicht mehr zu empfehlen, die Unterrichtung ohne juristische Unterstützung durchzuführen. Denn anders als in anderen europäischen Ländern (etwa: in Großbritannien oder den Niederlanden) ist die Rechtsfolge der unterbliebenen, nicht vollständigen oder fehlerhaften Unterrichtung für den Unternehmer fatal. Der nicht vollständig, fehlerhaft oder gar nicht unterrichtete Arbeitnehmer hat ein zeitlich unbegrenztes Widerspruchsrecht! Mit jeder Outsourcingmaßnahme ist damit ein nicht unerhebliches Risiko für die beteiligten Unternehmen verbunden. Gerade diese in Deutschland bestehende Besonderheit aufgrund der erheblichen Haftungsrisiken erklärt unter anderem, weshalb oftmals deutsche Arbeitsgerichte Entscheidungen zum



Rechtlich gesehen bewegt sich die Outsourcingbranche noch weitgehend im luftleeren Raum.

Betriebsübergang dem EuGH (Europäischen Gerichtshof) zur Klärung vorlegen.

Aktuelle EuGH-Rechtsprechung

Es gibt wohl auch kaum eine andere Vorschrift im deutschen Arbeitsrecht, die die nationalen Arbeitsgerichte und auch den EuGH immer wieder neu beschäftigt. Nach wie vor ist die Rechtsprechung im Fluss. Dies hat auch kürzlich wieder die Entscheidung des EuGH vom 12.02.2009 in der Sache Dietmar Klarenberg gegen Ferrotron Technologies GmbH gezeigt. Dadurch ist erneut ein erheblicher Eingriff von europäischer Seite in die nationale Rechtsprechung zum Betriebsübergang zu verzeichnen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wird damit zu einer abermaligen Änderung seiner Rechtsprechung zum Tatbestand des Betriebsübergangs gezwungen. Wie diese aussehen wird, ist derzeit aber vollkommen ungewiss. Die Outsourcingbranche befindet sich daher in einem rechtlichen „Zwischenvakuum“.

Sichtweise des BAG

Bislang setzt der Betriebsübergang nach Auffassung des BAG die identitätswahrende Übertragung einer wirtschaftlichen Einheit auf einen anderen Inhaber im Rahmen rechtsgeschäftlicher Beziehung voraus. Unter dem Begriff der wirtschaftlichen Einheit ist eine organisatorische Gesamtheit von Personen und Sachen zur auf Dauer ausgelegten Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielrichtung zu verstehen. Ob eine wirtschaftliche Einheit identitätswahrend auf einen neuen Inhaber übergegangen ist, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung zu prüfen.

Die Unterscheidung zwischen betriebsmittelgeprägten und betriebsmittelarmen Tätigkeiten dient insofern als Orientierungshilfe. Die bloße Übernahme von Betriebsmitteln löst etwa bei betriebsmittelgeprägten Tätigkeiten (bspw. Produktionsbe-

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Rechtsprechungsspiegel

Zeugen benannt hatten und die Relevanz dieses Punktes bereits im Jahr 2004 vom OLG bindend festgestellt worden war. Das LG hätte die Zeugen parallel zur Einholung der Ergänzungsgutachten vernehmen können. Der mit dem dafür erforderlichen Anlegen einer Zweitakte verbundene Aufwand war angesichts der Verfahrensdauer in Kauf zu nehmen. Auch waren die Ergänzungsgutachten nicht vorgreiflich für die Zeugenvernehmungen und deshalb auch nicht zwingend vorab einzuholen. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, weshalb das LG das vierte Ergänzungsgutachten nicht parallel zum Berufungsverfahren über das zweite Teilurteil im Jahr 2007 in Auftrag gegeben hat. Das Verfahren hätte dadurch in diesem fortgeschrittenen Stadium erheblich beschleunigt werden können. Der Beschluss bestätigt, dass bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Frage, ab wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, vor allem: die Natur des Verfahrens und die Bedeutung der Sache für die Parteien; die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten; die Schwierigkeit der Sachmaterie; das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten, insbesondere Verfahrensverzögerungen durch sie, sowie die gerichtlich nicht zu beeinflussende Tätigkeit Dritter, vor allem der Sachverständigen. Ferner haben die Gerichte auch die Gesamtdauer des Verfahrens zu berücksichtigen und sich mit zunehmender Dauer nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemühen. (tw)

BGH: Meinungsfreiheit von Aktionären gestärkt

In dem jetzt vom BGH entschiedenen Fall hatten die Daimler AG sowie der bis Ende 2005 als deren Vorstandsvorsitzender fungierende Jürgen Schrempf gegen einen Daimler-Aktionär geklagt,



↳ Fortsetzung

trieb) einen Betriebsübergang aus; hingegen hat bei betriebsmittelarmer Tätigkeiten (z.B. Dienstleistungsgewerbe) die Annahme eines Betriebsübergangs zur Voraussetzung, dass der Erwerber einen nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil der in der wirtschaftlichen Einheit beschäftigten Arbeitnehmer übernimmt. Diese Differenzierung dient aber – so die Rechtsprechung – lediglich als eine grobe Entscheidungshilfe. Jeder Einzelfall ist unter Berücksichtigung aller Einzelaspekte zu bewerten.

Auf der Grundlage dieser BAG-Rechtsprechung kam es bislang zur Verneinung eines Betriebsübergangs etwa in der Konstellation des klassischen Outsourcings, also beim Fehlen jeglicher Übernahme von Betriebsmitteln (Maschinen, Labor, Geräten, Ladeneinrichtung, Räumen, Büros), Kundenschaft und Personal oder der Verlagerung der Produktion in eine andere (etwa ausländische) Gesellschaft. Hier liegt lediglich der Fall einer reinen Funktionsnachfolge vor, die für einen Betriebsübergang nicht ausreicht. Eine Absage an den Betriebsübergang konnte bislang auch gemacht werden, wenn Dienstleistungen in einer völlig anders strukturierten, entweder bereits vorhandenen oder neu aufgebauten, in der Regel größeren Betriebsorganisation selbst bei Übernahme einzelner Betriebsmittel oder Arbeitnehmer erbracht wurden. Diese Gestaltungsvariante der Praxis wird wohl vermutlich der Vergangenheit angehören, denn dem hat der EuGH nunmehr eine klare Absage erteilt. Gleiches – also: Verneinung der Annahme eines Betriebsübergangs – gilt für die wesentliche und sofortige Änderung des Betriebszwecks, der Betriebsmethoden und der Betriebsorganisation durch den Übernehmer (gegebe-

nenfalls eines Teils) der Betriebsmittel ohne Weiterbeschäftigung eines identitätsbildenden Teils des Personals.

Ausblick

Ob diese bisher klaren Grundsätze so noch Fortbestand haben werden, ist angesichts der vorgenannten EuGH-Entscheidung sehr in Zweifel zu ziehen. So stellt der EuGH fest, und dies ist wohl seine Kernaussage, dass allein ausweglos ein Betriebsübergang nicht ausgeschlossen sein kann, „weil sich der Erwerber entschließt, den erworbenen Unternehmens- oder Betriebsteil aufzulösen und in seine eigene Struktur einzugliedern, wodurch den betroffenen Arbeitnehmern der von dieser Richtlinie gewährte Schutz vorenthalten würde“. Zwar gehöre das Kriterium der Organisation zu den für die Bestimmung der Identität einer wirtschaftlichen Einheit wichtigen; eine Änderung der Organisationsstruktur der übertragenen Einheit stehe aber – so der EuGH – der Anwendung der Richtlinie 2001/23/EG nicht entgegen. Die Voraussetzung der Identitätswahrung sei nicht dahingehend auszulegen, dass sie verlange, die konkrete Organisation der verschiedenen übertragenen Produktionsfaktoren durch den Unternehmer beizubehalten. Letztlich erlaube es nämlich dem Erwerber, die übertragenen Funktionen, selbst wenn sie in eine neue, andere Organisationsstruktur eingegliedert werden, zu nutzen, um derselben oder einer gleichartigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

Praxisfolgen

Im Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass – so das Kredo der EuGH-Entscheidung –

wohl nahezu jede Outsourcingmaßnahme einen Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB darstellen wird. Dies hat für die in Deutschland tätigen Unternehmen die rechtliche Konsequenz, dass sie die betroffenen Mitarbeiter umfassend schriftlich über den Betriebsübergang zu unterrichten haben.

Dies ist wohl auch die einzige Empfehlung, die man der Outsourcingbranche derzeit geben kann, und zwar zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen und zur Reduzierung des damit verbundenen Haftungsrisikos. Höchst vorsorglich sollten die betroffenen Arbeitnehmer wegen eines Betriebsübergangs unterrichtet werden.

Abzuwarten bleibt, wie das BAG auf diese EuGH-Entscheidung reagieren wird. Es steht zu vermuten, dass das BAG die bisherige Rechtsprechung zum Tatbestand des Betriebsübergangs ändern wird. Wie diese Änderung aussehen wird, ist derzeit ungewiss. ←



Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Arbeitsrecht
Dr. Anke Freckmann,
Osborne Clarke, Köln

anke.freckmann@osborneclarke.com

↳ Rechtsprechungsspiegel

der zugleich Sprecher eines Aktionärverbandes ist (Urteil vom 22.09.2009 – Az. VI ZR 19/08).

Am 28.07.2005 meldete das Unternehmen, sein Aufsichtsrat habe beschlossen, dass Schrepp mit Wirkung zum 31.12.2005 aus dem Unternehmen ausscheide. Am selben Tag wurde in der Fernsehsendung „SWR-Landesschau“ ein mit dem Beklagten geführtes Interview ausgestrahlt, in dem dieser unter anderem Folgendes äußerte: „Ich glaube nicht, dass der Rücktritt (des Klägers als Vorsitzender des Vorstands der Klägerin) freiwillig war. Ich glaube, dass er dazu gedrängt und genötigt wurde. ... und das muss damit zusammenhängen, dass die Geschäfte nicht immer so sauber waren, die Herr S. geregelt hat.“

Das LG Hamburg hat dem auf Untersagung dieser Äußerungen gerichteten Unterlassungsantrag der Kläger stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat das OLG Hamburg zurückgewiesen.

Die vom BGH zugelassene Revision des Beklagten führte zur Klageabweisung. Die Äußerungen des Beklagten dürfen nicht isoliert gesehen, sondern müssen im Gesamtzusammenhang des Interviews bewertet werden. Sie unterliegen als wertende Äußerungen dem Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG. Der erste Teil der Äußerung war entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil einzustufen. Beim zweiten Teil handelt es sich auch nicht um unzulässige Schmähkritik, weil sich der Beklagte zu einem Sachthema von erheblichem öffentlichen Interesse äußerte und nicht die Herabsetzung der Person des Klägers im Vordergrund stand. Bei der danach gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Kläger und dem Grundrecht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung musste der Persönlichkeitsschutz der Kläger im vorliegenden Fall zurücktreten. An der Bewertung der Geschäftstätigkeit des Vorstands-



Der Sanierungstarifvertrag nach Betriebsübergang

BAG sorgt für mehr Rechtssicherheit bei Unternehmenssanierung

In einer aktuellen praxisrelevanten Entscheidung (Urteil vom 26.08.2009, Az. 4 AZR 280/08) stellt das BAG klar, dass die durch einen Betriebsübergang transformierten Regelungen eines Sanierungstarifvertrags beim tarifungebundenen Betriebserwerber weitergelten. Weder Gewerkschaft noch übernommener Arbeitnehmer können sie kündigen. Auch ist eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage ausgeschlossen. Die Entscheidung hat Konsequenzen für die anwaltliche Beratung bei der Umstrukturierung von Unternehmen.

Instrumente der Umstrukturierung

Der Abschluss von Sanierungstarifverträgen kann bei Unternehmensumstrukturierungen ein probates Mittel sein, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Kündigungen zu vermeiden. Häufig werden die wöchentliche Arbeitszeit an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst und das Lohnniveau gesenkt.

Ein weiteres Instrument zur Umstrukturierung von Unternehmen besteht in der Übertragung von Betrieben oder Betriebsteilen auf ein anderes Unternehmen. Gerade nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der veräußernden Gesellschaft kann das aus Erwerbersicht von Vorteil sein. Denn der Betriebserwerber haftet in diesem Fall nicht für bereits entstandene Ansprüche der übernommenen Arbeitnehmer. Diese Haftungsprivilegierung bedeutet etwa für die betriebliche Altersversorgung, dass der Erwerber im Versorgungsfall nur die bei ihm erdiente Versorgungsleistung schuldet.



Sanierungsfall.

Sachverhalt des entschiedenen Falls

Der Kläger war seit 1981 in einem Betrieb der I-GmbH bzw. von deren Rechtsvorgänger beschäftigt. Kraft kongruenter Tarifbindung galten für das Arbeitsverhältnis des Klägers bestimmte Flächentarifverträge.

Im Jahr 2001 wurde über das Vermögen der I-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter schloss mit der IG Metall einen Sanierungstarifvertrag, der u.a. die wöchentliche Arbeitszeit an hob und gleichzeitig das Lohnniveau absenkte. Dieser von beiden Seiten zum Monatsende kündbare Firmentarifvertrag hatte eine Laufzeit vom 01.06.2005 bis 31.12.2007.

Die nicht tarifgebundene Beklagte übernahm am 01.07.2006 im Wege eines Betriebsübergangs u.a. den Kläger. Daraufhin kündigte die IG Metall den Sanierungstarifvertrag zum 31.08.2006 mit dem Ziel, die

bisherigen, für den Kläger günstigeren Bestimmungen der Verbandstarifverträge wieder aufleben zu lassen. Diese Kündigung „genehmigte“ der Kläger mit Schreiben vom 27.08.2006 und erklärte hilfsweise seinerseits die Kündigung sämtlicher kollektiver und individueller Vereinbarungen, „die vor und nach dem 01.06.2005 [...] anlässlich des Sanierungstarifvertrages getroffen worden sind (und meine individuellen Arbeitsbedingungen verschlechtern)“.

Der Kläger beehrte die Zahlung verschiedener Differenzbeträge, die darauf beruhten, dass die beklagte Betriebserwerberin das Arbeitsverhältnis weiterhin auf der Grundlage des Sanierungstarifvertrags abrechnete. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Fortsetzung: nächste Seite

➤ Rechtsprechungsspiegel

vorsitzenden eines Großunternehmens und von dessen vorzeitigem Rücktritt besteht ein großes öffentliches Interesse. Demgemäß müssen die Grenzen zulässiger Kritik gegenüber einem solchen Unternehmen und seinen Führungskräften weiter sein. Würde man solche Äußerungen am Tag des Ereignisses unterbinden, wäre eine öffentliche Diskussion aktueller Ereignisse von besonderem Öffentlichkeitswert in einer mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Weise erschwert. (tw)

Hinweis der Redaktion: Die Entscheidung wird in einer der nächsten Ausgaben des AnwaltSpiegels kommentiert und analysiert.

BFH: Zugriff des Finanzamts auf Daten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24.06. 2009 (Az. VIII R 80/06) eine Grundsatzentscheidung zum neuen Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung getroffen.

Die mit dem Steuersenkungsgesetz eingeführte und seit 2002 anwendbare Vorschrift des § 147 Abs. 6 AO eröffnet den Außenprüfungsdiensten der Steuerverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten. Die Finanzverwaltung ist so erstmals in der Lage, sehr große Datenmengen mit überschaubarem Aufwand und innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit effektiv zu überprüfen.

Im Streitfall ging es um die Reichweite der Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO. Geklagt hatte eine Freiberufler-Sozietät, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahmeüberschussrechnung ermittelte. Sie hatte sich in der Außenprüfung geweigert, einer entsprechenden Aufforderung des Prüfers Folge zu leisten, ihm Einsicht in die von ihr freiwillig erstellte elektronische Bestandsbuchhaltung zu gewähren. Das FG hatte der Klägerin recht

↳ Fortsetzung

Rechtliche Erwägungen

Da die Urteilsbegründung noch nicht veröffentlicht ist, werden hier nur die wesentlichen, bereits im Berufungsverfahren vorgebrachten Argumente angesprochen.

Bei einem Betriebsübergang von einem tarifgebundenen Betriebsinhaber werden die kollektivrechtlichen Normen aus Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen in das Arbeitsverhältnis des übernommenen Arbeitnehmers transformiert (§ 613a Abs. 1 Satz 2 BGB). Sie werden Inhalt des Arbeitsvertrags mit dem tarifgebundenen Betriebserber und dürfen grundsätzlich ein

„Das BAG-Urteil sorgt für mehr Rechtssicherheit.“

Jahr lang nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden.

Der Kläger war der Ansicht, dass die Regelungen des Sanierungstarifvertrags auf sein Arbeitsverhältnis keine Anwendung (mehr) fänden. Die Insolvenz der I-GmbH sei Geschäftsgrundlage des Sanierungstarifvertrags gewesen – diese sei mit dem Betriebsübergang entfallen. Jedenfalls seien die Bestimmungen des Sanierungstarifvertrags seit dem 01.09.2006 nicht mehr anwendbar gewesen, weil sie sowohl die IG Metall als auch der Kläger gekündigt hätten.

Das BAG hat beiden Ansätzen widersprochen. Es sei unerheblich, ob der Betriebsübergang zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage des Sanierungstarifvertrags geführt habe. Vielmehr komme es auf

die Geschäftsgrundlage der Transformation der kollektivrechtlichen Normen an, die in der normativen Geltung der Tarifregelungen im Arbeitsverhältnis unmittelbar vor dem Betriebsübergang bestehe. Schließlich führe ein Betriebsübergang auch nicht dazu, dass der – tarifgebundene – Betriebserber Tarifvertragspartei werde. Demgemäß habe die IG Metall die Regelungen des Sanierungstarifvertrags nicht gegenüber dem Betriebserber kündigen können. Auch dem Kläger habe kein entsprechendes Kündigungsrecht zugestanden.

Dem Ergebnis der BAG-Entscheidung ist zuzustimmen. Es sind weder die Geschäftsgrundlage des Sanierungstarifvertrags weggefallen, noch endete die Anwendbarkeit seiner Bestimmungen durch Kündigung. Erstens: Maßgebliche Grundlage der Normentransformation war nicht die bei der I-GmbH bestehende Sanierungslage, sondern die kollektivrechtliche Situation zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs. An diesen Umständen hatte sich nichts geändert. Spannend bleibt, ob der IV. Senat in der Urteilsbegründung zur streitigen Frage Stellung bezieht, ob die Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage neben dem Recht zur außerordentlichen Kündigung zulässig ist. Zweitens: Die Betriebserberin war bei Übernahme des Betriebs (Einzelrechtsnachfolge) nicht gem. § 3 Abs. 1 TVG tarifgebunden. Der Betriebsübergang bewirkte nach § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB lediglich eine Transformation der Rechte und Pflichten aus dem Sanierungstarifvertrag in das neue Arbeitsverhältnis, nicht hingegen eine kollektivrechtliche Bindung der Beklagten. Diese wurde nicht Partei des Tarifvertrags, so dass ihn die Gewerkschaft ihr

gegenüber nicht kündigen konnte. Drittens: Der übernommene Arbeitnehmer war nicht berechtigt, die nunmehr individualrechtlich geltenden Rechte und Pflichten des Sanierungstarifvertrags einseitig durch Kündigung zu beseitigen. Ein Kündigungsrecht ergab sich weder aus dem Arbeitsvertrag noch aus dem Umstand der Überleitung des Arbeitsverhältnisses auf die Betriebserberin. Auch § 613a Abs. 1 Sätze 3 und 4 BGB waren nicht anwendbar.

Fazit

Das BAG-Urteil sorgt bei Unternehmenssanierungen für mehr Rechtssicherheit. Die zwingenden Rechte und Pflichten eines Sanierungstarifvertrags gelten nach einem Betriebsübergang beim tarifgebundenen Betriebserber fort und können weder durch die Gewerkschaft noch durch den übernommenen Arbeitnehmer gekündigt werden. Der nicht tarifgebundene Betriebserber kann sich darauf verlassen, dass die im Sanierungstarifvertrag ausgehandelten Konditionen zunächst auch auf die übergegangenen Arbeitsverhältnisse Anwendung finden. Will die Arbeitnehmerseite erreichen, dass bei einem Betriebsübergang die früheren (für Arbeitnehmer günstigeren) Tarifbestimmungen gelten, empfiehlt es sich, den Sanierungstarifvertrag entsprechend auszugestalten. ←



Rechtsanwalt
Karsten Kujath,
LL.M.oec.int.,
Graf von Westphalen,
Frankfurt am Main

karsten.kujath@grafvonwestphalen.com

↳ Rechtsprechungsspiegel

gegeben. Der BFH hat das Urteil des FG nun bestätigt und zu den Grenzen des Dateneinsichtsrechts grundsätzlich Stellung genommen.

Nach dem Gesetz besteht das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in § 147 Abs. 1 AO. Deren Umfang war bislang unklar. Der BFH hat entschieden, dass nur solche Unterlagen gemäß § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren sind, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind. Gesetzliche Aufbewahrungs- und in der Folge entsprechende Aufbewahrungspflichten treffen zwar auch sogenannte Einnahmeüberschussrechner. Da das Finanzamt im Streitfall aber Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangt hatte, war sein Verlangen rechtswidrig. (tw)

Hinweis der Redaktion: Die BFH-Entscheidung wird in einer der nächsten Ausgaben des AnwaltSpiegels ausführlich analysiert und kommentiert.

BFH: Keine Zurückweisung falsch berechneter Subventionen

Der BFH hat mit Urteil vom 21.07.2009 (Az. VII R 50/06) entschieden, dass ein Exporteur nicht nachrechnen muss, ob die Behörde die ihm gewährte Ausfuhrerstattung richtig berechnet hat. Erkennt er nicht, dass die Ausfuhrerstattung aufgrund eines Fehlers der Behörde zu hoch festgesetzt worden ist, kann ihm nicht vorgeworfen werden, eine Unregelmäßigkeit zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft dadurch begangen zu haben, dass er die Behörde auf ihren Fehler nicht aufmerksam gemacht und deren Zahlung nicht zurückgewiesen hat. Der Anspruch der Behörde auf Rückzahlung des zu viel ausgezahlten Betrags verjährt allerdings nicht bereits nach vier Jahren, wie mitunter aus der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Inter-



JURACON
MODERNE KARRIERE-SERVICES

DIE PERSONALMESSE

TOP-JURISTEN GESUCHT

- » Führen Sie Karrieregespräche mit den Verantwortlichen aus Top-Wirtschaftssozietäten und namhaften Unternehmen
- » Sprechen Sie am Stand der F.A.Z. mit Experten über Ihren Lebenslauf und Chancen auf dem juristischen Arbeitsmarkt
- » Nutzen Sie Ihre Chance und erweitern Sie Ihr persönliches Karrierenetzwerk

KÖLN
22. OKTOBER 2009

10 – 17 Uhr · Maternushaus Köln · Kardinal-Frings-Straße 1–3

Führen Sie Karrieregespräche mit diesen Kanzleien und Unternehmen: (Stand 17.09.2009)

 BACH, LANGHEID & DALLMAYR Rechtsanwälte	 BAKER & MCKENZIE	 FLICK GOCKE SCHAUMBURG Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater	 Gleiss Lutz
 hemmerconsulting	 KOMMERLEIN · SIMON & PARTNER	 Linklaters	 Lovells
 Luther Rechtsanwaltskanzlei	 McDermott Will & Emery Rechtsanwälte Steuerberater LLP	 NÖRR STIEFENHOFER LUTZ	 OPPENHOFF & PARTNER Rechtsanwälte
 PRICEWATERHOUSECOOPERS	 SHEARMAN & STERLING	 TaylorWessing	 WHITE & CASE

Infos und Bewerberservices unter:

www.juracon.de · Info-Telefon: 069 / 79 40 95-55

Hauptmedienpartner:

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Veranstalter:

IQB.de
CAREER SERVICES

Ansprechpartner für Kanzleien: Sebastian Krug · 069 / 79 40 95-35 · sk@iqb.de

In Kooperation mit:



Die Reform des Vergaberechts

Das Ende der sogenannten „Ahlhorn“-Rechtsprechung?

Im Jahr 2007 wurde der Ankauf von in staatlichem Eigentum stehenden Grundstücken mit damit einhergehender Bauverpflichtung für Grundstücksinvestoren zum Problem. Was war passiert? Das OLG Düsseldorf hatte in einem Beschluss („Fliegerhorst Ahlhorn“) im Anschluss an eine Entscheidung des EuGH („Stadt Roanne“) sinngemäß festgestellt, dass die Aufnahme einer Bauverpflichtung in einen Grundstückskaufvertrag bei Erreichen des relevanten Schwellenwerts von 5,15 Millionen Euro zur Anwendbarkeit des Vergaberechts und damit grundsätzlich zu der Pflicht führe, ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen. Gleiches gelte bei Begründung der Bauverpflichtung außerhalb des Kaufvertrags, etwa im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags.

Folgen der „Ahlhorn“-Rechtsprechung

In der Folge entwickelte sich in der immobilien- und vergaberechtlichen Literatur eine intensive Diskussion insbesondere darüber, welche Konsequenzen die Nichtdurchführung der erforderlichen Ausschreibung für den Grundstückskäufer habe. Diskutiert wurden u.a. ein Verstoß gegen § 13 Satz 6 VgV a.F. analog sowie eine Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB, jeweils mit der Folge der Nichtigkeit des Kaufvertrags sowie möglicherweise zusätzlich des dinglichen Verfügungsgeschäfts. Insbesondere letztere Rechtsfolge wäre für den Käufer nachteilig, da er trotz Eintragung im Grundbuch nicht Eigentümer werden und sich dementsprechend Herausgabe- oder Grundbuchberichtigungsansprüchen der öffentlichen Hand

gegenübersehen würde, welche erst nach 30 Jahren bzw. im Fall der Grundbuchberichtigung gar nicht verjähren. Im Fall der Nichtigkeit auch des Verfügungsgeschäfts stellt sich bei einer anschließenden Weiterveräußerung durch den Käufer die Frage, ob ein Dritter gutgläubig das Grundstück vom Nichteigentümer erwerben kann. Höchstrichterliche Entscheidungen sind zu diesen Themenkomplexen bis dato nicht ergangen. Aufgrund der eingetretenen Rechtsunsicherheit wurde in der Folge eine Vielzahl geplanter Grundstücksveräußerungen durch die öffentliche Hand zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Reform des Vergaberechts

Der deutsche Gesetzgeber hat nunmehr reagiert. Im Rahmen der Reform des Vergaberechts wurde unter anderem § 99 Abs. 3 GWB neu gefasst. Danach liegen (ausschreibungspflichtige) „Baufträge“ im Fall der Ausführung durch Dritte lediglich dann vor, wenn die Bauleistung dem Auftraggeber „unmittelbar wirtschaftlich zuteilkommt“. Allein die Verwirklichung einer angestrebten städtebaulichen Entwicklung soll ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht ausreichen, um eine Ausschreibungspflicht zu begründen. Durch diese Änderung wären in der Tat an sich die meisten der problematischen Fälle in dem Sinne gelöst, dass keine Ausschreibung zu erfolgen hat. Im Fall der Veräußerung des Grundstücks an einen Dritten wird die öffentliche Hand nämlich in der Regel keine unmittelbaren Vorteile aus der Baumaßnahme mehr ziehen. Schon

jetzt ist allerdings abzusehen, dass mit der Neufassung des § 99 Abs. 3 GWB das letzte Wort hinsichtlich der Ausschreibungspflicht noch nicht gesprochen ist. Denn der Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie), der öffentliche Bauaufträge definiert, enthält die vorgenannte Einschränkung nicht. Dementsprechend mehren sich die Stimmen in der Literatur, die argumentieren, dass die Neufassung eine unzulässige Einschränkung des Anwendungsbereichs des EU-Vergaberechts sei.

Vorteile für Grundstücksinvestoren

Die Frage, ob der neue § 99 Abs. 3 GWB einer europarechtlichen Überprüfung standhält, muss als völlig offen bezeichnet werden und wird hier nicht weiter verfolgt. Festzuhalten ist aber, dass jedenfalls bis zu einer Entscheidung des EuGH über diese Frage hinsichtlich eines ohne Ausschreibung durchgeführten Grundstücksverkaufs mit Bauverpflichtung die Rechtsunsicherheit für Grundstücksinvestoren abgenommen hat. Einen Verstoß gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB durch wissentliche Umgehung des Vergaberechts durch beide Vertragsparteien wird man nunmehr nicht annehmen können, soweit der Verkäufer durch die Ausführung der Bauverpflichtung keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erlangt und folglich das nationale Recht den entsprechenden Grundstückskauf ausdrücklich von der Ausschreibungspflicht ausnimmt.

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Rechtsprechungsspiegel

sen der Europäischen Gemeinschaften gefolgt worden ist.

Der BFH hat in diesem Urteil weiter entschieden, dass ein Dritter, dem von dem Exporteur der Erstattungsanspruch abgetreten worden ist (häufig: dessen Bank), für die Rückzahlung nur dann haftet, wenn der zu viel gezahlte Betrag ihm ausgezahlt worden ist. Dass kann allerdings auch dann der Fall sein, wenn der Betrag auf ein von der Bank unter dem Namen des Exporteurs geführtes Konto überwiesen worden ist.

Der Entscheidung liegt der Fall zugrunde, dass ein Exporteur 31 lebende Rinder zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft angemeldet und dabei die Gewährung einer Ausfuhrsubvention (sogenannte Ausfuhrerstattung) beantragt hatte. Eines der Tiere verendete, bevor es in das Bestimmungsland eingeführt werden konnte, was nach den einschlägigen Vorschriften zum Verlust des Erstattungsanspruchs führt. Obwohl der Exporteur dem Hauptzollamt den vorzeitigen Tod des Tieres mitgeteilt hatte, erhielt er auch für dieses Tier Ausfuhrerstattung. Diese verlangte das Hauptzollamt, nachdem ihm sein Fehler bei einer Innenrevision aufgefallen war, zurück, und zwar erst fast zehn Jahre später. Dabei wandte es sich an die Hausbank des Exporteurs, weil der Anspruch bei dem Exporteur offenbar nicht mehr realisierbar war und der Exporteur im Rahmen einer Globalzession seinen Erstattungsanspruch zur Sicherheit an die Bank abgetreten hatte.

Die dagegen von der Bank erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Erfolg, weil dieses den Anspruch als verjährt ansah. Dem ist der Bundesfinanzhof, der zur Verjährungsfrage eine Vorabentscheidung des EuGH eingeholt hatte, nicht gefolgt. Er musste jedoch die Sache an das FG zurückverweisen, damit dieses klärt, wer in dem rechtlich maßgeblichen Sinne Empfänger der Zahlung gewesen ist. (tw)



↳ Fortsetzung

Etwas anders verhält es sich mit § 13 Satz 6 VgV a.F., der nach der Reform nunmehr nahezu inhaltsgleich in § 101a Abs. 1 GWB enthalten ist. Danach hat der Auftraggeber einen Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt werden soll, über den Grund der Nichtberücksichtigung und über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem erfolgreichen Bieter zu informieren. Bei einer vergaberechtswidrig nicht durchgeführten Ausschreibung ist die Vorschrift laut noch zu § 13 Satz 6 VgV a.F. ergangenen Gerichtsentscheidungen jedoch insoweit analog anwendbar, als solche „Bieter“ entsprechend informiert werden müssen, die an dem zu vergebenden Auftrag gegenüber dem Auftraggeber Interesse bekundet haben. Hieran hat sich durch die Vergaberechtsreform nichts geändert. Denn sofern der den „Baufauftrag“ definierende § 93 Abs. 3 GWB europarechtswidrig sein sollte, entfaltet die entsprechende Bestimmung der Vergabekoordinierungsrichtlinie insoweit objektiv unmittelbare Wirkung, als trotz entgegenstehenden nationalen Rechts eine Pflicht zur Ausschreibung besteht. Allerdings haben es die Kaufvertragsparteien hier in der Hand, eine Nichtigkeit des Grund- oder Verfügungsgeschäfts durch entsprechende Verfahrensgestaltung zu verhindern. Der Verkäufer sollte im Idealfall die Verkaufsgespräche lediglich mit einem potentiellen Käufer führen und mit diesem auch zum Abschluss kommen, um keine Mitteilungspflichten gegenüber leer ausgehenden Interessenten zu begründen. Soweit dies nicht durchführbar ist, sollte der Verkäufer aus Sicht des Käufers die übrigen Interessenten entsprechend § 101a Abs. 1 GWB informieren, und die Beurkundung

des Kaufvertrags sollte erst nach ergebnislosem Ablauf der Frist für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB durchgeführt werden. In dem Kaufvertrag sollte sich der Käufer – soweit aufgrund seiner Verhandlungsposition durchsetzbar – die Einhaltung des vorgenannten Prozederes schadenersatzbewehrt vom Verkäufer zusichern lassen.

Liegen dementsprechend keine Verstöße gegen das GWB oder gegen die guten Sitten vor, erwirbt der Käufer das Eigentum an dem durch die öffentliche Hand verkauften Grundstück mit Umschreibung und ohne Gefahr zu laufen, später Herausgabeansprüche ausgesetzt zu sein. Damit bleibt das Grundstück auch im Folgenden handelbar, da ein späterer Käufer sich nicht auf einen gutgläubigen Rechtserwerb nach § 892 BGB mit den damit einhergehenden Unwägbarkeiten verlassen muss.

Fazit

Obwohl derzeit die Frage nicht eindeutig beantwortet werden kann, ob sich die Reform des Vergaberechts hinsichtlich der sogenannten „Ahlhorn“-Rechtsprechung als europarechtskonform erweisen wird, hat sich die Situation für Grundstücksinvestoren insoweit verbessert, als bei entsprechender Gestaltung des Verkaufsprozesses die Nichtigkeit des Kaufvertrags sowie des Verfügungsgeschäfts nicht mehr befürchtet werden muss. Dass dieses Zeitfenster für rechtssichere Erwerbe ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens lange geöffnet bleibt, ist keineswegs ausgemacht. Denn bereits im Jahr 2008 hat das OLG Düsseldorf noch unter der Geltung des alten Vergaberechts dem EuGH zur Vorabentscheidung

die Frage vorgelegt, ob es Voraussetzung für das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. b) Vergabekoordinierungsrichtlinie sei, dass die Bauleistung dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt. Eine Entscheidung des EuGH steht bislang noch aus. ←



Rechtsanwalt
Mario Leißner,
King & Spalding,
Frankfurt am Main

mleissner@kslaw.com



Rechtsanwalt
Dr. Sven Wortberg,
King & Spalding,
Frankfurt am Main

swortberg@kslaw.com

↳ Rechtsprechungsspiegel

BFH: Abzugsverbot für häusliches Arbeitszimmer verfassungswidrig?

Mit Beschluss vom 25.08.2009 (Az. VI B 69/09) hat der BFH ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob das ab 2007 geltende Verbot, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten abzuziehen, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, verfassungsgemäß ist. Im entschiedenen Fall ging es um Arbeitszimmer von Lehrern, denen kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind Aufwendungen für ein beruflich/betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer nur noch steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet (§ 9 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b des EStG). Arbeitszimmerkosten von Lehrern, bei denen der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit regelmäßig in der Schule liegt, sind nach dieser Regelung grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig. Gleichwohl hat der BFH nun in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren – ohne Präjudiz für die Hauptsache – mit seinem Beschluss entschieden, dass bei einem Lehrer, dem kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten im Lohnsteuerermäßigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Es bestünden ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung, da die Frage, ob § 9 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG verfassungsmäßig ist, in der Literatur kontrovers diskutiert werde und zu unterschiedlichen Entscheidungen der Finanzgerichte geführt habe. Der BFH hat deshalb die Interessen des Antragstellers und des von Steuereinnahmen abhängigen Gemeinwesens gegeneinander abgewogen. Dabei ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass

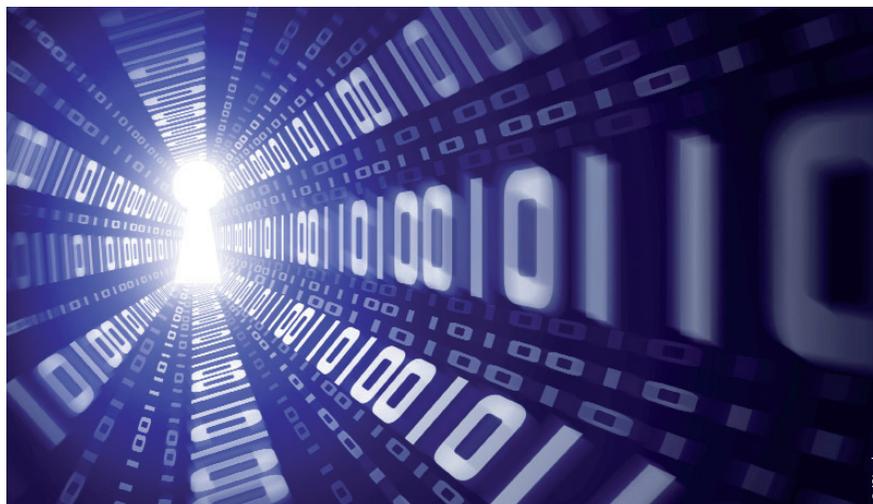


Neu entdeckt für Geschäftsmodelle: „Datenbankschutz“!

Ein überraschend scharfes Schwert gegen Nachahmer und Trittbrettfahrer

Eine bislang wenig beachtete Abwehrmöglichkeit gegen Nachahmer und Trittbrettfahrer kann sich unter dem Gesichtspunkt des Datenbankschutzes ergeben. Im Zuge der jüngeren Rechtsprechung wurden Schutzhürden merklich gesenkt. Die Entscheidungen machen deutlich, dass ein überraschend weiter Bereich an Leistungsergebnissen als „Datenbank“ geschützt sein kann. Zwischenzeitlich konnten profitieren – um nur einige Beispiele zu nennen: literaturwissenschaftlich zusammengestellte Gedichtesammlungen („Die 1100 wichtigsten ...“), Ärztebewertungsdienste für Patienten, topographische Karten, allgemeine Informations- und Newsportale, Spielpläne von Fußballmeisterschaften, Onlineauktionsportale, Zolltarifsammlungen auf CD-ROM und Multimediaprodukte.

Der gesetzliche Schutz von Datenbanken in Deutschland geht zurück auf die sogenannte europäische „Datenbankrichtlinie“ 96/9/EG vom 11.03.1996. Danach soll zum einen die Auswahl und Anordnung bzw. Strukturierung von Elementen einer Sammlung vollen Urheberrechtsschutz genießen, wenn sie sich als eigene geistige Schöpfung darstellt – unabhängig davon, ob die einzelnen Elemente der Sammlung für sich allein Schutz genießen oder nicht. Zum anderen soll selbst dort, wo Auswahl und Struktur der Elemente die Sammlung zwar nicht als geistige Schöpfung qualifizieren, wo jedoch zumindest für Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung von Sammlungsinhalten eine wesentliche Investition erforderlich wird, ein ergänzendes Schutzrecht des Da-



Wie viel eigene geistige Schöpfung ist für einen vollen Urheberrechtsschutz notwendig?

tenbankherstellers (Schutzrecht sui generis) gewährt werden.

Neuere Rechtsprechung senkt Hürden

Mittlerweile liegen diverse Urteile des Europäischen Gerichtshofs vor, die die Reichweite des Datenbankschutzes vorführen (u.a. Urteile vom 09.11.2004, C-444/02, C-46/02 und C-338/02 – Fixtures Marketing u.a., sowie C-203/02 – The British Horseracing Board u.a./William Hill; Urteil vom 09.10.2008, C-304/07 – Directmedia Publishing/Universität Freiburg; Urteil vom 05.03.2009, C-545/07 – Apis-Hristovich/Lakorda). Diese Entscheidungen hatten Einfluss auf die jüngere deutsche Rechtsprechung, und es lässt sich ein Trend feststellen, wonach der Schutz von Datenbanken auch hierzulande zunehmend weiter gezogen wird. Die Kernaussagen (vgl. zuletzt

u.a. BGH, Urteil vom 30.04.2009 – Elektronischer Zolltarif, sowie OLG Hamburg, Urteil vom 16.04.2009 – Autoscout24.de, oder auch LG Köln, Urteil vom 06.02.2008 – Zahnarztbewertung im Internet; letztere Entscheidung aufgehoben durch ein wenig überzeugendes Urteil des OLG Köln vom 14.11.2008) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bescheidene geistige Leistung ausreichend

Um vollen Urheberrechtsschutz als sogenanntes „Datenbankwerk“ zu genießen, ist keine höhere Hürde zu überwinden, als dass die Sammlung in ihrer Struktur, die durch Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank geschaffen worden ist, einen individuellen Charakter aufweist. Für den er-

Fortsetzung: nächste Seite

➤ Rechtsprechungsspiegel

jedenfalls im Streitfall dem Interesse des Steuerpflichtigen an einem – möglicherweise nur vorläufigen – Werbungskostenabzug ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere das Interesse an einer geordneten Haushaltsführung, nicht entgegensteht. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung selbst hat sich der BFH nicht geäußert. Diese Fragestellung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. (tw)

Hinweis der Redaktion: Die Entscheidung des BFH wird in einer der nächsten Ausgaben des Deutschen AnwaltSpiegels kommentiert.

BFH: Begründung eines gewerblichen Grundstückshandels

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 24.06.2009 (Az. X R36/06) entschieden, dass die Einbringung eines Grundstücks in eine vom Steuerpflichtigen beherrschte GmbH vor Fertigstellung des Gebäudes bei der Beurteilung eines gewerblichen Grundstückshandels als Anhaltspunkt für das Vorliegen einer unbedingten Veräußerungsabsicht heranzuziehen sei. Weiter hat der X. Senat entschieden, dass der Gewinn, der anlässlich der Einbringung eines Grundstückshandelsbetriebs in eine GmbH entsteht, aufgrund der Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel gewerbesteuerbar und -pflichtig ist.

Der Kläger hatte einen Miteigentumsanteil an einer Wohnung erworben, kurz danach begonnen, diese sowohl baulich wie rechtlich in fünf Wohnungen zu teilen und den Miteigentumsanteil an der noch ungeteilten Wohnung vor Fertigstellung der Umbaumaßnahmen in eine von ihm zu 100% beherrschte GmbH eingebracht. Die GmbH übernahm vom Kläger dessen Verbindlichkeiten aus Anschaffungs- und Herstellungskosten, gewährte ihm weitere GmbH-Anteile und räumte ihm eine



↳ Fortsetzung

forderlichen Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit genügt es, dass Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers sind. Auf andere Kriterien, insbesondere die Qualität oder den ästhetischen Wert der Datenbank, kommt es nicht an. Eine bestimmte Gestaltungshöhe ist nicht erforderlich; ein bescheidenes Maß an geistiger Leistung genügt (BGH, Urteil v. 24.05.2007, GRUR 2007, 685 – Gedichttitelliste I). Bei Sammlungen digitalisierter Informationen und Dokumente besteht zudem Spielraum für schutzbegründende schöpferische Leistung in der Gestaltung der Zugangs- und Abfragemöglichkeiten (vgl. LG Köln, Urteil vom 15.06.2005, MMR 2006, 52 – multimediale Werke). Sind die Voraussetzungen eines Datenbankwerkes erfüllt, so gilt der Schöpfer der Datenbank als Urheber. Als solcher kann er erfolgreich gegen Datensammlungen vorgehen, die die gleichen Strukturen im Hinblick auf Auslese und Anordnung der einzelnen Elemente aufweisen.

Alternative: Investitionsschutz

Grundsätzlich kann sich bereits jede Sammlung von unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind, als „Datenbank“ qualifizieren. Sind nur diese einfachen Merkmale erfüllt, kann der Datenbankhersteller – auch bei Fehlen jeder darüber hinausgehenden schöpferischen Eigentümlichkeit – Schutz in Anspruch nehmen, soweit die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Datenbankelemente eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert hat (Schutzrecht sui generis).

Der Begriff der wesentlichen Investition schließt alle solchen Mittel ein, die für die Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Zusammenstellung in der Datenbank aufgewandt wurden (vgl. BGH, Urteil vom 30.04.2009 – Elektronischer Zolltarif).

Schutz vor „Entnahme“ im weitesten Sinne

Das Schutzrecht sui generis schützt den Datenbankhersteller vor bestimmten Formen der „Entnahme“. Eine normale Nutzung und Abfrage der Datenbank kann er zwar nicht beschränken, jedoch genießt er als Hersteller das exklusive Recht, die Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, zu verbreiten oder wiederzugeben. Auch die wiederholte und systematische Entnahme von jeweils nur unwesentlichen Teilen der Datenbank kann er untersagen, wenn dies einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft oder seine berechtigten Interessen unzumutbar beeinträchtigt. Erfasst ist grundsätzlich jede Übertragung auf einen anderen Datenträger. „Übertragung“ wird dabei von der neueren Rechtsprechung bemerkenswert weit ausgelegt und erfasst jede Handlung, die darin besteht, sich ohne Zustimmung des Datenbankherstellers die Ergebnisse seiner Investition anzueignen und ihm damit die Einkünfte zu entziehen, die es ihm ermöglichen sollen, die Kosten dieser Investition zu amortisieren (so der EuGH, zuletzt mit Urteil vom 05.03.2009, C-545/07, GRUR 2009, 572 – Apis-Hristovich/Lakorda; entspr. BGH, Urteil vom 30.04.2009 – Elektronischer Zolltarif). Selbst manuelle Bildschirmabfragen im Sinne eines „selektiven Abtippens“ können auf diese Weise als rechtswidrige Nutzungshandlungen qualifi-

zieren (EuGH, Urteil vom 09.10.2008, C-304/07, GRUR 2008, 1077 – Directmedia Publishing/Universität Freiburg).

Entsprechend dieser weiten Auslegung ist davon auszugehen, dass in bestimmten Konstellationen auch das (systematische) Setzen von bloßen „Deep-Links“ auf die Website eines Datenbankherstellers jedenfalls dann abgewehrt werden kann, wenn damit berechtigte Interessen des Herstellers an der bestimmungsgemäßen Auswertung seines Onlineangebotes verletzt werden (so auch LG Berlin v. 22.12.2005, Az. 16 O 743/05 – eBay-Angebotsdatenbank, nicht rechtskr.). Der BGH hatte in seiner vielbeachteten Entscheidung „Paperboy“ im Jahr 2003 (BGH, Urteil vom 17.07.2003, GRUR 2003, 958) zu den Abwehrmöglichkeiten gegen Deep-Links noch sehr restriktiv entschieden. ←



Rechtsanwalt
Marcus Nothhelfer,
Ashurst LLP,
München

marcus.nothhelfer@ashurst.com

↳ Rechtsprechungsspiegel

Darlehensforderung ein. In den fünf Jahren nach der Einbringung und Aufteilung veräußerte die GmbH alle Wohnungen. Das Finanzamt (FA) hatte die Einbringung als steuerpflichtige Veräußerung des Grundstücks im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels beurteilt. Das Finanzgericht (FG) gab hingegen dem Kläger recht.

Der X. Senat hat auf die Revision des FA das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Nach den Umständen des Streitfalls hat der Kläger von Anfang an beabsichtigt, die erworbene Wohnung zu teilen, um anschließend die neu entstandenen Wohnungen zu veräußern. Das Grundstück habe deshalb ab dem Erwerb zum Umlaufvermögen eines gewerblichen Grundstückshandels gehört und sei im Wege der Einbringung an die beherrschte GmbH veräußert worden. Die Zurückverweisung war notwendig, um die Höhe des letztlich steuerpflichtigen Gewerbebeitrags bestimmen zu können.

Die Entscheidung des BFH hat auch Auswirkungen auf die Folgejahre, in denen der Kläger ein weiteres Grundstück veräußert hat. In den Streitssachen X R14/05 und X R 59/08 hat der X. Senat hierzu bereits durch nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Urteile vom 10.12.2008 entschieden. (tw)



Schlichten statt Richten

Alternative Dispute Resolution: eine Studie von Taylor Wessing

Alternative Streitbeilegung (s. dazu auch den Beitrag von Groß, Deutscher AnwaltSpiegel 05/2009) steht als Oberbegriff für verschiedene außergerichtliche Verfahren, denen der Verzicht auf einen autoritativen Streitentscheid durch einen Richter oder Schiedsrichter gemeinsam ist. Schiedsgerichtsverfahren, Schiedsgutachten, Schlichtung, Adjukation und Mediation stellen solche außergerichtlichen Streitlösungsvarianten dar, die sich als vorrangiges Ziel die einvernehmliche und von den Parteien selbst geschaffene Problemlösung setzen.

Geht es im Wirtschaftsleben um finanziell bedeutsame oder technisch aufwendige Gegebenheiten, so sind daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten eine regelmäßige Erscheinung. Die Dauer, die Kosten und der personelle Aufwand von Gerichtsverfahren zur Lösung solcher Konflikte belasten die beteiligten Unternehmen jedoch häufig sehr und sind in manchen Fällen sogar von existentieller Bedeutung. Dazu kommt noch der oft nicht kalkulierbare Ausgang herkömmlicher Gerichtsverfahren.

Zeit- und kostenintensive gerichtliche Verfahren werden daher mehr und mehr von alternativen Streitbeilegungsmethoden abgelöst. Diese stellen für viele Unternehmen eine preisgünstige, zeitlich überschaubare und effektive Alternative dar. Es ist nicht verwunderlich, dass gerade im aktuellen Wirtschaftsklima außergerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung besonders gefragt sind. Diesen Hintergrund hat die Sozietät Taylor Wessing zum Anlass genommen, um in einer internationalen Studie



Alternative Streitbeilegung kann Kosten senken.

Trends und Streitverhalten von Unternehmen zu untersuchen.

Global-Dispute-Resolution-Studie

Mehr als 300 Entscheidungsträger der internationalen Wirtschaft sind im Rahmen der Studie von Februar bis April 2009 befragt worden. Eines der herauszuhebenden Ergebnisse war, dass die Mehrheit der Befragten einen erheblichen Anstieg der Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen in den nächsten zwölf Monaten voraussieht. Über 60% nehmen an, dass in der Wirtschaftskrise vermehrt über Vertragsinhalte gestritten werden wird.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegungsmethoden ergab die Umfrage,

dass für einen Großteil der Streitigkeiten nach wie vor der herkömmliche Weg des gerichtlichen Verfahrens eingeschlagen wird. Dennoch wird die außergerichtliche Streitbeilegung von den Befragten mehrheitlich als die bevorzugte Methode zur Streitbeilegung bewertet. Entscheidende Argumente für ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren sind hierbei Schnelligkeit, Kostengünstigkeit und Verlässlichkeit des Ausgangs. Außergerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung werden von den Befragten daher immer häufiger genutzt. Gerichtliche Verfahren werden hingegen mehr und mehr als teure, langwierige und daher letzte Möglichkeit zur Streitbeilegung betrachtet.

Überwiegend positiv bewertet wurde das unter anderem in Deutschland und Großbritannien bestehende Prinzip, wonach der Verlierer im Rechtsstreit die gesamten Verfahrenskosten trägt. Die Befragten halten dieses Prinzip auch für andere Länder für wünschenswert. Auch die Tatsache, dass Mediation in vielen Fällen in Deutschland und Großbritannien fester Bestandteil der gerichtlichen Verfahren ist, wird von den Befragten der Studie begrüßt – und auch hier wird der Wunsch geäußert, dass sich diese Entwicklung international durchsetzen möge.

Des Weiteren wurde untersucht, welche Länder und Rechtssysteme die beste juristische Infrastruktur für die Beilegung von Streitigkeiten bieten. Deutschland schneidet hier gut ab und profitiert insbesondere von dem herausragenden Ruf seiner Gerichte

Fortsetzung: nächste Seite

Webspiegel

www.bccg.de
www.boorberg.de
www.dajv.de
www.ebs.de
www.faz-institut.de
www.germanlawpublishers.com
www.gesetzbuch24.de
www.steuermelder.de

Blog: „Das letzte Wort“ auf <http://faz-community.faz.net>

Veranstungsspiegel

Management von Anwaltskanzleien: Hochkarätige Tagung in Zürich

Die Veranstaltung ist maßgeschneidert für die Überlegungen, die derzeit alle Sozietäten anstellen (müssten): „Management von Anwaltskanzleien“ ist das Generalthema einer hochkarätig besetzten Tagung in Zürich, bei der sich am 01.10.2009 namhafte Experten aus Praxis und Wissenschaft detailliert mit der Entwicklung eines Geschäftsmodells für Sozietäten beschäftigen.

Das Tagungsprogramm wird geleitet von Prof. Dr. Andreas Kellerhals (Universität Zürich) und Prof. Dr. Leo Staub (Universität St. Gallen). Einen der Grundlagenvorträge hält Prof. Dr. Andreas Gutzwiller (St. Gallen), der eine Einführung in die Grundsätze des Prozessmanagements gibt. Im Anschluss daran referiert Leo Staub in einem zweiten Grundlagenvortrag über die Entwicklung von Geschäftsmodellen für Anwaltskanzleien.

Am Nachmittag stehen dann vertiefende Praxisbeispiele auf dem Programm: Dr. Heinz Schärer, Managing Partner von Homburger Rechtsanwälte



➤ Fortsetzung

te. Die Befragten schätzen den klaren Aufbau der Rechtsstrukturen und Abläufe sowie das große Angebot an versierten Rechtsexperten. In Kontinentaleuropa schneidet Deutschland zusammen mit den Niederlanden am besten ab.

„Kanadisches Rechtssystem:
best value for money.“

Auf internationaler Ebene gelten vor allem Großbritannien, Australien und Kanada als verlässliche Rechtssysteme für Vertragsstreitigkeiten. Singapur erhält ebenfalls gute Bewertungen und scheint im globalen Kontext ein zunehmend beliebter Gerichtsstand zu sein. Das Rechtssystem von Kanada wird von den Befragten für dasjenige erachtet, welches „best value for money“ bietet.

Das Niveau in den USA wird von den Befragten unterschiedlich bewertet. Positiv bewertet wird die hohe Konzentration von juristischem Know-how in den zahlreichen sehr spezialisierten Kanzleien. Auch die Bundesstaaten Connecticut, Pennsylvania sowie New York erhalten positive Bewertungen für ihre juristische Infrastruktur. Es wird aber auch von sehr wechselhaften Erfahrungen mit Gerichten der einzelnen Bundesstaaten berichtet.

Deutlichen Nachholbedarf stellen die Befragten übereinstimmend in den sogenannten BRIC-Staaten fest. Die Staaten Brasilien, Russland, Indien und China, die in den letzten Jahren im globalen Wirt-

schaftsleben zu immer bedeutenderen Akteuren wurden, sind im Hinblick auf ihre Rechtssysteme und juristische Infrastruktur trotz hoher Investitionen noch nicht auf dem Niveau der entwickelten Länder.

Fazit

Die Studie zeigt deutlich, dass außergerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung zunehmend gefragt sind. Die Mehrheit sieht hierin eine schnellere, kostengünstigere Alternative zum herkömmlichen gerichtlichen Verfahren und schätzt auch den Ausgang solcher Verfahren als verlässlicher ein. Schiedsgerichte und Mediationsverfahren erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Unternehmen. Auch die Bedeutung von Streitbeilegungsklauseln in Verträgen wird durch die Befragung klar herausgestellt. ←



Rechtsanwalt
Harald Bechteler,
Taylor Wessing,
München

h.bechteler@taylorwessing.com



Rechtsreferendarin
Verena Orend,
Taylor Wessing,
München

v.orend@taylorwessing.com

ANZEIGE

1. Deutscher Litigation-PR-Tag

Donnerstag, 29. Oktober 2009 · 10 bis 17 Uhr
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Themen:

- Was bringt Litigation-PR für Unternehmen?
- Litigation-PR – neue Perspektiven für Kanzleien?
- Welche Methoden, Chancen und Fallstricke gibt es?
- Wie funktioniert erfolgreiches Wahrnehmungsmanagement bei rechtlichen Auseinandersetzungen?
- Gesetze der Rechtsberichterstattung – was ist Journalisten wichtig?

Referenten:

Gisela Friedrichsen (Der Spiegel)
Prof. Dr. Roland Fritz (Präsident Verwaltungsgericht Frankfurt a. M.)
Dirk Große-Leege (ehem. Leiter Konzernkommunikation Volkswagen AG)
James F. Haggerty (Autor und Kommunikationsberater aus New York)
Dr. Joachim Jahn (F.A.Z.)
Dr. Tilmann Kießling (Unternehmenskommunikation Sanofi-Aventis)
Dr. Knut Schulte (Kanzlei Beiten Burkhardt)
und andere

Information & Anmeldung: www.litigation-pr-tag.de

Organisation & Leitung:

Rechtsanwalt Dr. Tobias Gostomzyk (Höcker) und
Jens Nordlohne (Victrix Causa GmbH)

Paukschlag: Koerfer wechselt zu Oppenhoff



Die Kölner Sozietät Oppenhoff & Partner verstärkt sich mit Rolf Koerfer (51), einem der prominentesten deutschen M&A-Anwälte. Seit 2008 war Koerfer im noch jungen Düsseldorf Büro von Allen & Overy tätig, nachdem er zuvor seit dem Jahr 2000 Partner bei Shearman & Sterling war.

Und jetzt schließt sich ein Kreis: Vor seiner Zeit in der renommierten US-Sozietät war Koerfer am Kölner Standort der Linklaters-Vorgängerin Oppenhoff & Rädler aktiv – schon damals galt er als echter „Rainmaker“ der Kanzlei. Aus dieser Zeit stammt auch der im Markt kolportierte enge Kontakt zu Seniorpartner Michael Oppenhoff.

Einer breiten Öffentlichkeit ist Rolf Koerfer seit mehr als einem Jahr bekannt als Schlüsselfigur in dem Übernahmepoker Schaeffler vs. Continental. Koerfer gilt als enger Vertrauter von Elisabeth Schaeffler; für das Unternehmen rückte er zuletzt auch auf den Posten des Aufsichtsratsvorsitzenden von Conti – ein ebenso spektakulärer wie, bedingt durch verschiedene auf offener Bühne ausgetragene Machtkämpfe zwischen den Unternehmen, umstrittener Vorgang.

Unabhängig davon ist festzuhalten: Rolf Koerfer gilt als der weltweit umsatzstärkste Partner bei Allen & Overy; in der deutschen Unternehmenslandschaft ist er exzellent vernetzt.

Die Corporate-Praxis von Oppenhoff & Partner besteht mit dem Neuzugang aus jetzt zwölf Partnern und elf Associates. Es ist für die Anfang 2008 als Spin-off von

Linklaters wiedergegründete traditionsreiche Sozietät schon der zweite namhafte Neuzugang binnen kurzer Zeit. Denn: Vor wenigen Monaten ließ Oppenhoff aufhören, als mit Dr. Reinhard Hermes ein weiterer renommierter M&A-Anwalt von Allen & Overy vom Main an den Rhein wechselte. (tw)

Salans baut Private-Equity-Praxis in Frankfurt am Main weiter aus



Salans gewinnt einen weiteren Sozius für den Standort Frankfurt am Main. Zum 1. Oktober wechselt Dr. Volker Junghanns in das zweite deutsche Büro der internationalen Kanzlei.

Beratungsschwerpunkte des 40-Jährigen liegen in den Bereichen Private Equity, insbesondere auf Leveraged Buy-outs und Real Estate Private Equity, M&A und Corporate Finance. Er verstärkt damit die seit Gründung des Frankfurter Standorts stark wachsende Private-Equity-Praxis von Salans, die von Partner Holger Scheer geleitet wird. Mit den Salans-Partnern Dr. Ivana Mikesic und Dr. Jörg Karenfort verbindet Dr. Volker Junghanns eine besondere Expertise in den Bereichen Erneuerbare Energien und Multimedia. Hier soll in Zukunft der Branchenfokus, insbesondere im Transaktionsbereich, weiter ausgebaut werden.

Dr. Volker Junghanns begann seine berufliche Laufbahn 2001 bei Freshfields Bruckhaus Deringer. 2005 wechselte er zu Lovells und war als Senior Associate in dem Private-Equity-Team tätig, das sich 2006 Clifford Chance anschloss. Hier war Dr. Volker Junghanns zuletzt als Counsel tätig.

Junghanns ist der zweite Neuzugang für Salans binnen zwei Monaten. Erst vor kurzem hat die Kanzlei mit Tobias von Goszowski einen erfahrenen Experten im Bereich Banking und Acquisition Finance für das Büro Frankfurt am Main gewonnen. „Mit dem derzeitigen Ausbau des Frankfurter Büros durch erfahrene Anwälte schaffen wir die notwendigen Kapazitäten für eine hochqualifizierte Beratung, da der M&A-Markt bereits wieder anzieht“, sagt Salans-Managing-Partner Andreas Ziegenhagen.

↳ Veranstaltungsspiegel

in Zürich, spricht über das Geschäftsmodell einer großen schweizerischen Anwaltskanzlei; Dr. Christine Hehli Hidber (Lenzburg) präsentiert den Kontrast – das Geschäftsmodell einer kleinen schweizerischen Sozietät. Aus deutscher Sicht besonders interessant sein dürften darüber hinaus die Vorträge von Dr. Hanno Berger, Frankfurter Managing Partner von Dewey LeBoeuf, einem der strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels, sowie von Dr. Wolfgang Weiss, Head of Management bei Linklaters Deutschland. Die Referenten stellen das Geschäftsmodell einer großen amerikanischen bzw. einer großen europäischen Sozietät vor.

Das alles liefert genug Gesprächsstoff für die anschließende Podiumsdiskussion, die von Dr. Michael Hüppi, Mitglied des Vorstands des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV), moderiert wird. Einen ausführlichen Tagungsbericht lesen Sie in der ersten Oktoberausgabe dieses Online-Magazins in der Rubrik „Sozietätsspiegel“.

Weitere Informationen: www.es.unisg.ch/tagung oder tanja.widemann@unisg.ch. (tw)

Im nächsten AnwaltSpiegel u.a.:

Die neue Inanspruchnahmefiktion im Arbeitnehmererfindungsrecht – ein längst überfälliger Schritt für mehr Praktikabilität

Dr. Christopher Maierhöfer, SJ Berwin, Berlin

Der Job des Compliance Officers birgt Risiken – BGH nimmt Stellung zur Garantenstellung und Strafbarkeit

Dr. Sebastian Jungermann, Kaye Scholer, Frankfurt am Main



BEITEN BURKHARDT

BIRD & BIRD

DEWEY & LeBOEUF

HEUSSEN
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

HOWREY

JONAS
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

KING & SPALDING

lindenpartners
PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Luther

Osborne
Clarke

SCHULTERIESENKAMPFF.

teclegal
Heibel Rechtsanwälte
Partnerschaft

Impressum

Herausgeber:

Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion:Thomas Wegerich (tw), Frank Füglein (ff),
Armin Häberle (hab)**Verlag:**F.A.Z.-Institut für Management-,
Markt- und Medieninformationen GmbH
Geschäftsführung: Volker Sach, Dr. André Hülsbömer
Mainzer Landstraße 199, 60326 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: 069 7591-2194 / Fax: 069 7591-8154**German Law Publishers**Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart
Telefon: 0711 7385-221 / Fax: 0711 7385-360E-Mail: redaktion@deutscher-anwaltspiegel.deInternet: www.deutscher-anwaltspiegel.de**Jahresabonnement:**

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement und Anzeigen:Thorsten Würschinger
Telefon: 069 7591-2194 / Fax: 069 7591-80-2194**Layout:**

Nina Mündl

Korrektorat:

Vera Pfeiffer

Strategische Partner:Ashurst, Beiten Burkhardt, Bird & Bird, BTU Group,
Dewey & LeBoeuf, Graf von Westphalen, Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft, Howrey, Jonas Rechtsanwälte,
Kaye Scholer, King & Spalding, lindenpartners, Luther,
Mannheimer Swartling, Orrick Hölters & Elsing, Osborne
Clarke, RICHTER, Salans, Schulte Riesen-kampff, Schultze
& Braun, SJ Berwin, Taylor Wessing, teclegal**Haftungsausschluss:**Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammen-
gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts
des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und
Redaktion keine Gewähr.**Das Konzept der „Strategischen Partnerschaft“**

Die strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels repräsentieren führende Anwaltssozietäten. Sie unterstützen den Deutschen AnwaltSpiegel fachlich und mit ihren Netzwerken. Alle strategischen Partner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion und tragen zugleich durch ihre Unterstützung zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.

Ashurst LLP
Reinhard Eyring
Oberlindau 54–56
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 11 26
Fax: 069 97 20 52 20
reinhard.eyring@ashurst.com
www.ashurst.com

BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Heinrich Meyer
Westhafen Tower
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 756095-414
Fax: 069 756095-441
heinrich.meyer@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com

Bird & Bird LLP
Dr. Alexander Schröder-Frerkes
Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 200560 00
Fax: 0211 20056011
alexander.schroeder-frerkes@
twobirds.com
www.twobirds.com

BTU Simon Schneider Göckel
Maffeistraße 3
80333 München
Telefon: 089 290817-0
Fax: 089 290817-11
muc@btu-group.de
www.btu-group.de

Dewey & LeBoeuf LLP
Matthias Hertel
Skyper, Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 3639-3308
Fax: 069 3639-3333
mhertel@dl.com
www.deweyleboeuf.com

Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater Partnerschaft
Eric Messenzehl
Ulmenstraße 23–25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 8008519-43
Fax: 069 8008519-99
eric.messenzehl@
grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Strasse 9
80333 München
Telefon: 089 29097-0
Fax: 089 29097-200
www.heussen-law.de
jan.dittmann@heussen-law.de

Howrey LLP
Dr. Joachim Feldges
Campo Sentilo,
Gmunder Straße 53
81379 München
Telefon: 089 20308-1200
Fax: 089 20308-1201
feldgesj@howrey.com
www.howrey.com

JONAS
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Kay Uwe Jonas
Hohenstaufenring 62
50674 Köln
Telefon: 0221 27758-0
Fax: 0221 27758-1
jonas@jonas-lawyers.com
www.jonas-lawyers.com

KAYE SCHOLER
(Germany) LLP
Dr. Gottfried Freier
Schillerstraße 19
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 25494-0
Fax: 069 25494-444
gottfried.freier@kayescholer.com
www.kayescholer.com

KING & SPALDING LLP
Mario Leißner
Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2 57 81 10 20
Fax: 069 2 57 81 11 00
mleissner@kslaw.com
www.kslaw.com

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 2096-1800
Fax: 030 2096-1899
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Luther
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Stefan Kraus
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 0221 9937-25761
Fax: 0221 9937-25774
stefan.kraus@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

MANNHEIMER SWARTLING
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51–53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 9740 120
Fax: 069 974 01 210
cbl@msa.se
www.mannheimerswartling.de

Orrick Hölters & Elsing
Dr. Wilhelm Nolting-Hauff
Immermannstraße 40
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 36787-142
Fax: 0211 36787-155
wnolting-hauff@orrick.com
www.orrick.com

Osborne Clarke
Stefan Rizor
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 0221 51 08 42 02
Fax: 0221 51 08 42 03
stefan.rizor@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

RICHTER
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwälte
Dr. Georg Renner
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 719160-210
Fax: 069 719160-100
georg.renner@rp-richter.de
www.rp-richter.de

SALANS LLP
Andreas Ziegenhagen
Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Telefon: 030 26473-0
Fax: 030 26473-133
aziegenhagen@salans.com
www.salans.com

SCHULTE RIESENKAMPFF
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Christoph Just
Hochstraße 49
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 900-26 6
Fax: 069 900-26 999
cjust@schulte-lawyers.de
www.schulte-lawyers.de

Schultze & Braun GmbH
Ronja Sebode
Eisenbahnstraße 19–23
77855 Achern
Telefon: 07841 708-0
Fax: 07841 708-301
RSebode@schubra.de
www.schubra.de

SJ Berwin LLP
Prof. Dr. Andreas Söffing
Hamburger Allee 1
Poseidon-Haus
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 505032-500
Fax: 069 505032-499
andreas.soeffing@sjberwin.com
www.sjberwin.com

TAYLOR WESSING
DEUTSCHLAND
Marie Christin Shenouda
Isartorplatz 8
80331 München
Telefon: 089 21038-163
Fax: 089 21038-300
m.shenouda@taylorwessing.com
www.taylorwessing.com

teclegal Habel Rechtsanwälte
Partnerschaft
Dr. Thomas Stögmüller
Heimeranstraße 37
80339 München
Telefon: 089 139576-60
Fax: 089 139576-66
info@teclegal-habel.de
www.teclegal-habel.de